

Georg Scheumann

Quo Vadis Volks- und Raiffeisenbanken

**Wie bei Verschmelzungen von Volks- und
Raiffeisenbanken wesentliche Informationen
verschwiegen werden**

Impressum

Herausgeber:

igenos Deutschland e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Büro Bullay

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840

E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 1319

E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf,
www.wegfrei.de

© igenos e.V. Bullay, November 2025.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen sowie die aufgezeigten Beispiele erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit, geben die Meinung des Autors wieder und dienen lediglich der Information. Für die einzelne Genossenschaftsbank sind die Berechnungen des Vorstands maßgeblich, die dieser zusammen mit ausführlichen Erläuterungen der General- bzw. Vertreterversammlung vorzulegen hat.

Über den Autor



Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981-1996 Vorstand der Raiffeisenbank Neuhoof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos Deutschland e.V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Verfasser mehrerer Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zum Umgang mit der Rechtsform Genossenschaft.

INHALT

Vorwort.....	1
Kurzinformation zum Inhalt	2
I. Verschmelzung von Genossenschaftsbanken	7
A.) Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt Nominalwertprinzip	8
B.) Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes	
nach § 2 UmwG	10
1.) Ablauf	10
2.) Erläuterung	11
3.) Verbesserung des Umtauschverhältnisses.....	13
4.) Auflösung von Rücklagen.....	13
II.) Spaltung (§ 123 UmwG)	15
a) Erläuterung	15
b) Die große Frage	19
c) Fehlende Auskünfte des Vorstands.....	20
d) Zweierlei Maß bei den Genossenschaftsbanken.....	20
d) Anmerkungen zur Kostenseite.....	23
III. Formwechsel (§§ 190 ff UmwG)	24
a) Erläuterung	24
b) Vorteile	27
IV.) Pflichten des Vorstands bei geplanter Verschmelzung .	29
1. Informationspflicht	29
a.) Warum werden die Mitglieder nicht vollständig	
informiert.....	32
b.) Im Vordergrund aller Bestrebungen des Vorstands steht	
die nachhaltige Förderung der Mitglieder.....	36
2. Treuepflicht des Vorstands	37
Fragen zur Treuepflicht bei Verschmelzung	38
3. Sorgfaltspflicht des Vorstands.....	38
Fragen zur Sorgfaltspflicht bei Verschmelzung	40
4. Sondervorteile und Eigeninteressen.....	41
5. Der Aufsichtsrat	43
V. Ein Praxisbeispiel aus einem Verschmelzungsbericht	44
VI. Verschmelzungsgutachten.....	51
VII. Alternatives Beispiel zur Berichterstattung über	
Alternativen	54
Schlusswort des Autors.....	61

Vorwort

Verschmelzungen (Fusionen) von Genossenschaftsbanken untereinander erfolgen seit Jahrzehnten mittels Vermögensübertragung von einer Genossenschaftsbank auf eine andere Genossenschaftsbank, ohne dass die Mitglieder der übertragenden Genossenschaftsbank irgendeinen Anteil am (oft erheblichen) Millionenvermögen ihres eigenen Bankunternehmens erhalten. Sie werden durch die Verschmelzung zu Mitgliedern der anderen Genossenschaftsbank, ihre selbst einbezahlten Geschäftsguthaben werden im Verhältnis 1:1 umgewandelt in Geschäftsguthaben der aufnehmenden Genossenschaft.

Dieses auch Nominalwertprinzip genannte Umtauschverfahren wurde vom Bundesgerichtshof am 18.03.2025 mit Beschluss II ZB 7/24 höchst-richterlich bestätigt.

Seine Entscheidung hat der BGH besonders darauf gestützt, dass die Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, fortlaufend selbst über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen zu entscheiden.

Laut BGH steht „ihnen (den Mitgliedern) *grundsätzlich die umfassende Finanzhoheit zu, kraft derer sie außer über die Höhe des auf ihre Geschäftsguthaben zu verteilenden oder an sie auszuzahlenden Gewinns (§ 19 Abs. 1 GenG) auch über Investitionen und Rücklagen befinden.*“

Dies bedingt jedoch zwingend eine ausführliche Information der Mitglieder über anstelle einer Verschmelzung vorhandene günstigere Alternativen.

Großhabersdorf, im November 2025

Georg Scheumann

Kurzinformation zum Inhalt

Das 1994 in Kraft getretene Umwandlungsgesetz (UmwG) zählt in § 1 überblicksartig die verschiedenen Möglichkeiten der Umwandlung auf. Wörtlich:

„§ 1 Arten der Umwandlung; gesetzliche Beschränkungen

1) Rechtsträger mit Sitz im Inland können umgewandelt werden

- 1. durch Verschmelzung;*
- 2. durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung);*
- 3. durch Vermögensübertragung;*
- 4. durch Formwechsel.*

(2) Eine Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 ist außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen nur möglich, wenn sie durch ein anderes Bundesgesetz oder ein Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen in Verträgen, Satzungen oder Willenserklärungen sind zulässig, es sei denn, dass dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält."

a) Zu § 1 Nr. 1 UmwG (durch Verschmelzung)

Die auch als Fusion bekannten Verschmelzungen im Bereich der Genossenschaftsbanken untereinander erfolgen seit Jahrzehnten als Verschmelzungen im Wege der Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG.

Dabei erfolgt die Übertragung des Bankgeschäfts und des gesamten Vermögens einer selbständigen Volks- oder Raiffeisenbank in den Besitz einer anderen, ebenfalls seit zig Jahren bestehenden selbständigen Volks- oder Raiffeisenbank. Dies geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die übertragende Genossenschaftsbank wird gleichzeitig ohne Abwicklung aufgelöst. Den Anteilsinhabern (Mitgliedern) des übertragenden und erlöschenden Rechtsträgers wird im Wege des Anteilstauschs eine

Beteiligung an dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger gewährt. Eine Beteiligung am eigenen Vermögen ihrer übertragenden Genossenschaftsbank erhalten sie nicht, ihre Geschäftsguthaben werden im Verhältnis 1:1 zum Nominalwert in Geschäftsguthaben der aufnehmenden Genossenschaftsbank umgewandelt.

Am 18.03.2025 hat der Bundesgerichtshof dieses Nominalwertprinzip bei Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander bestätigt¹. Diese Bestätigung stützte er auch darauf, dass die Finanzhoheit der Mitglieder es ihnen erlaubt, eigenständig über die Rücklagen ihrer Genossenschaft zu entscheiden oder auch ein anderes Umtauschverhältnis als 1:1 zu beschließen.²

Dies wiederum bringt den Vorstand der übergebenden Genossenschaftsbank in die Verantwortung.

Näheres dazu in **Abschnitt I. 1.** (Verschmelzung)

b) Zu § 1 Nr. 2 (durch Spaltung)

§ 123 Umwandlungsgesetz regelt die Spaltung. Diese besteht aus folgenden Möglichkeiten

- Aufspaltung (§ 123 Abs. 1)
- Abspaltung (§ 123 Abs. 2) und
- Ausgliederung (§ 123 Abs. 3)

Während eine Aufspaltung nach § 123 Abs. 1 für Genossenschaftsbanken kaum geeignet erscheint, kommt § 123 Abs. 2 bzw. Abs. 3 anstelle einer Verschmelzung eine besondere Bedeutung zu.

Denn beim Zusammenschluss von Genossenschaftsbanken geht es in 99 % aller Fälle ausschließlich um die Zusammenführung der Bankgeschäfte.

¹ BGH II ZB 7/24 vom 18.03.2025

² dto. Rn. 29

Im Gegensatz zur Verschmelzung wird die übertragende Genossenschaft bei Abspaltung oder Ausgliederung nicht aufgelöst, sondern behält ihre eigene Existenz.

Auch bleiben deren Anteilseigner zusammen mit ihren einbezahlten Geschäftsguthaben Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

Näheres dazu in **Abschnitt II.** (Spaltung)

c) Zu § 1 Nr. 3 (durch Vermögensübertragung)

Im Unterschied zu allen anderen Arten der Umwandlung beschränkt sich der Adressatenkreis einer Vermögensübertragung auf die Übertragung von Kapitalgesellschaften auf öffentlich-rechtliche Rechtsträger einerseits und auf Versicherungsunternehmen untereinander andererseits.³ Deshalb wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

d) Zu § 1 Nr. 4 UmwG (durch Formwechsel)

Diese Art der Umwandlung beschränkt sich auf die Änderung der Rechtsform nur eines Rechtsträgers unter Wahrung seiner rechtlichen Identität, grundsätzlich auch unter Beibehaltung des bisherigen Kreises der Anteilhaber.

Welche Rechtsträger einen Formwechsel vornehmen können, ist in § 191 UmwG geregelt. Demnach kann eine Genossenschaft ihre Rechtsform nur in die einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH oder KGaA) umwandeln.

Ein Wechsel der Rechtsform ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn die Mitglieder eine vom Vorstand vorgeschlagene Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes ablehnen und lieber weiterhin eine ihnen gehörende, eigene Bank vor Ort behalten wollen.

Nähere Ausführungen zum Formwechsel in **Abschnitt III.** (Formwechsel)

³ § 175 UmwG

e) Informationspflicht

Im Urteil vom 11.12.2006 (II ZR 166/05) verkündet der BGH im Leitsatz:

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben.

Bei einer Genossenschaft kann es nicht anders sein, weil ein objektiv urteilendes Mitglied die zu erteilenden Informationen als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte angesehen und seine Entscheidung ob für oder gegen eine vom Vorstand gewünschte Verschmelzung davon abhängig gemacht hätte.

Ausführlich eingegangen zur Informationspflicht wird dazu in **Abschnitt IV.** und den darin folgenden Unterabschnitten.

f) Aufsichtsrat

Bei einer vorgesehenen Verschmelzung steht auch der Aufsichtsrat einer Genossenschaft in der Verantwortung.

Unabhängig davon, dass Aufsichtsräte einer Genossenschaftsbank einer Überprüfung durch die BaFin standhalten müssen um ihr Amt auszuüben, handelt es sich stets um Mitglieder einer Genossenschaft, die von der Generalversammlung/Vertreterversammlung gewählt wurden, um im Auftrag der Mitglieder die Handlungen des Vorstands zu überwachen.

Nach § 41 GenG gilt für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

Sinngemäß sagt aus, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglied einer Genossenschaft ausüben und wie der Vorstand, dafür die Verantwortung übernehmen müssen.

Allerdings verlassen sich Aufsichtsräte einer Genossenschaftsbank auch bei Verschmelzungen viel zu sehr auf Aussagen des zuständigen Pflichtprüfungsverbandes und dessen Prüfern sowie auf das vom Verband erstellte Verschmelzungsgutachten.

Und die wenigsten wissen, dass sie als Aufsichtsräte die Pflicht haben, intensiv zu prüfen, ob dies mit den Interessen ihrer Genossenschaft und dem Schutz deren Mitglieder in Einklang zu bringen ist. Hegen sie Zweifel, können Sie jederzeit eine Drittmeinung bzw. auf Kosten der Genossenschaft ein Gegengutachten einholen.

I. Verschmelzung von Genossenschaftsbanken

Verschmelzungen von zwei oder mehr Volks- und Raiffeisenbanken erfolgen stets unter dem Gesichtspunkt, dass eine Zusammenlegung der Bankgeschäfte von zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgen soll. Die meisten Argumente sind dabei, Kostendruck und Kostenreduzierung, Synergieeffekte, zunehmende Regulatorik und besonders auch Nachfolgeprobleme beim Vorstand der in den Ruhestand geht.

Auffällig dabei ist, und das kann nicht oft genug wiederholt werden, dass all diese Gründe ausschließlich das Bankgeschäft betreffen. Selbst Nachfolgeprobleme beim in den Ruhestand tretenden Vorstand betreffen ebenfalls nur das Bankgeschäft, da die Genossenschaft einen Nachfolger für den Vorstand benötigt, der eine Zulassung der BaFin zur Führung von Bankgeschäften besitzt. Eine Bestätigung der BAFIN als Geschäftsleiter einer Bank im Sinne des Kreditwesengesetzes kann bei der Rechtsform Genossenschaft nur erfolgen, wenn der als Bankleiter zu bestätigende Kandidat vorher zum Vorstand der Genossenschaft bestellt wird. Und dazu muss er erst Mitglied werden, egal woher er kommt.

Der zum Vorstand bestellte Kandidat steht danach allerdings nicht nur in der Pflicht, die Bankgeschäfte und sämtliche Vorgaben und Vorschriften dazu zu kennen und einzuhalten. Er steht in gleicher Weise in der Pflicht, die Vorschriften zur Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) umfänglich zu kennen und nach deren Regeln die Genossenschaft zu führen. Kommentaren zu § 34 GenG ist zu entnehmen, dass Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft die entsprechenden Gesetze und Vorschriften kennen müssen. Sie können sich nicht damit entschuldigen, diese nicht gekannt zu haben oder dass sie ihrem Amte nicht gewachsen sind; ihr Verschulden liegt dann stets in der Annahme oder Beibehaltung des Amtes.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine ganz besondere Rechtsform. Anders als eine kapitalorientierte Rechtsform wie z. B. die AG oder die GmbH, ist sie eine mitgliederorientierte Rechtsform. Die Aufgabe einer Genossenschaft besteht ausschließlich darin, die eigenen Mitglieder zu fördern. Eigentlich soll diese Förderung in der Gewährung von unmittelbaren Vorteilen bei den Geschäften der Mitglieder mit

ihrer Genossenschaft sein. Deshalb würde im Geschäft mit Mitgliedern auch ausreichen, wenn eine Genossenschaft lediglich Kostendeckung berechnet und auf Gewinne bei Geschäften mit Mitgliedern verzichtet. Da dies insbesondere bei Banken wegen des umfangreichen Geschäfts mit Nichtmitgliedern schlecht möglich ist, hat der Gesetzgeber für Genossenschaften das Instrument der „genossenschaftlichen Rückvergütung“ geschaffen, durch welches Mitglieder die von ihnen (neben der Kostendeckung) zu viel bezahlten Beträge wieder zurückerhalten können. Doch beides wird von den Volks- und Raiffeisenbanken nicht genutzt. Stattdessen wird behauptet, eine Förderung finde durch eine Dividendenzahlung statt. Der im jeweiligen Geschäftsjahr erzielte Gewinn nach Steuer fließt daher zu 95% - 98% in offene und versteckte Rücklagen und mehrt so, wie bei Kapitalgesellschaften das Vermögen des Unternehmens, hier also der Genossenschaft.

Dieses so geschaffene Vermögen ist dabei im Fall einer geplanten Zusammenlegung der Bankgeschäfte das Objekt der Begierde.

100% aller Verschmelzungen der letzten Jahrzehnte fanden – stets mit nachhaltiger Beratung, Unterstützung und Zustimmung durch die Genossenschaftsverbände – nach dem Muster der Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes nach § 2 Nr. 1 UmwG statt.

Seit 1970 sind mehr als 90% der damals vorhandenen Volks- und Raiffeisenbanken durch solche Fusionen verschwunden. Sie wurden aufgelöst, ihr Vermögen ging in den Besitz einer anderen Genossenschaftsbank über, ohne dass irgendein Mitglied der betroffenen fast 7.000 Genossenschaftsbanken irgendeine Entschädigung für das übertragene Vermögen erhalten hat.

Dass kein Mitglied irgendeinen Anteil am Vermögen der eigenen Genossenschaftsbank erhalten hat, liegt am Nominalwertprinzip.

A.) Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt Nominalwertprinzip

Am 18.03.2025 hat der BGH unter AZ II ZB 7/24 per Leitsatz höchststrichterlich entschieden, dass die Ausgleichsansprüche des Mitglieds einer übertragenden Genossenschaft bei einer rein genossenschaftlichen

Verschmelzung auf den Nominalwert seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft beschränkt ist, was einen Umtausch der Mitglieder-Geschäftsguthaben von 1:1, jedoch keinerlei Beteiligung am übertragenen Genossenschaftsvermögen bedeutet.

Bei seiner Entscheidung ist der BGH wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, fortlaufend selbst über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen zu entscheiden und dass sie dazu über alle wesentlichen Informationen verfügen. Dazu hat der BGH unter Rn. 29 wie folgt ausgeführt:

„Schließlich stellt die grundsätzliche Beschränkung des Ausgleichsanspruchs auf den Nominalbetrag des Geschäftsguthabens auch deshalb keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des genossenschaftsrechtlich vermittelten Eigentums dar, weil die Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, fortlaufend selbst über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen zu entscheiden. Anders als Aktionäre beschließen sie bei der Feststellung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung gemäß § 48 Abs. 1 GenG nicht nur über die Verteilung des zuvor vom Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Bilanzgewinns (§§ 172 ff. AktG), sondern steht ihnen grundsätzlich die umfassende Finanzhoheit zu, kraft derer sie außer über die Höhe des auf ihre Geschäftsguthaben zu verteilenden oder an sie auszuzahlenden Gewinns (§ 19 Abs. 1 GenG) auch über Investitionen und Rücklagen befinden (vgl. Beuthien, NZG 2022, 1323, 1325; Fahndrich/Bloehs in Pöhlmann/Fahndrich/Bloehs, GenG, 4. Aufl., § 48 Rn. 11 f.; Beuthien/Schöpflin, GenG, 16. Aufl., § 48 Rn. 1, 3 aE; Geibel in Henssler/Strohn, GesR, 6. Aufl., § 48 GenG Rn. 2 ff.). Darüber hinaus hat ihnen der Gesetzgeber mit § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UmwG die Möglichkeit an die Hand gegeben, im Verschmelzungsvertrag ein anderes, nicht auf den Nominalwert abstellendes Umtauschverhältnis festzulegen und damit in dieser Form einen wirtschaftlichen Wertausgleich im Zuge der Verschmelzung zu realisieren.“

Dass die Mitglieder in der Generalversammlung als oberstes Organ die Finanzhoheit besitzen, ist nicht neu, sondern allen Vorständen von Genossenschaftsbanken sowie dem Prüfungsverband seit Jahrzehnten bekannt.

Den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken wird dieses Wissen jedoch vorenthalten. Woher sollen sie es auch wissen, wenn sie nicht einmal von ihrem eigenen Vorstand oder, wenn dieser schweigt, vom zuständigen Prüfungsverband darüber aufgeklärt werden? Die Pflicht dazu obliegt beiden.

B.) Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes nach § 2 UmwG

1.) Ablauf

Bei dieser seit vielen Jahrzehnten in der genossenschaftlichen Finanzgruppe bei Zusammenlegungen von Bankgeschäften praktizierten Art der Verschmelzung von Genossenschaftsbanken untereinander wird das gesamte Bankgeschäft und Vermögen einer Genossenschaftsbank im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in den Besitz einer anderen Genossenschaftsbank übertragen, wobei die übertragende Genossenschaftsbank aufgelöst wird, ohne dass es einer Abwicklung bedarf. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden und dabei erlöschenden Genossenschaftsbank werden in Geschäftsguthaben der übernehmenden Genossenschaftsbank umgetauscht.

Der Ablauf einer derartigen Verschmelzung sieht wie folgt aus:

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über seine Absicht, Fusionsgespräche mit einer anderen Genossenschaftsbank aufzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat gibt grünes Licht für den Beginn von Fusionsverhandlungen.
3. Die Vorstände der beteiligten Genossenschaftsbanken verhandeln dabei, mit Einbindung des zuständigen Genossenschaftsverbandes, ausschließlich über eine Verschmelzung nach § 2 Nr. 1 UmwG.
4. Nach Abschluss der Verhandlungen erfolgt eine Pressemitteilung über die Einigung und Ankündigung der Fusionsabstimmung anlässlich der nächsten General- / Vertreterversammlung.

5. Die Mitglieder der Genossenschaftsbanken werden – wenn überhaupt – darüber informiert, dass eine Fusion nötig ist, solange man noch auf Augenhöhe miteinander verhandeln kann. Die Zukunft des Bankgeschäfts wird in den rosigsten Farben geschildert und darauf hingewiesen, dass der Fortbestand des Bankgeschäfts vor Ort nur noch nach Fusion mit der übernehmenden Genossenschaftsbank weiterhin möglich wäre.
6. Oft wird auch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Kündigung oder Ruhestandserreichung als Vorwand genommen, eine Fusion den Mitgliedern als unbedingt nötig zu verkaufen.
7. Im vom Vorstand geschlossenen und vom Aufsichtsrat zugestimmten Verschmelzungsvertrag wird vereinbart, dass die übertragende Genossenschaftsbank ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung an die aufnehmende Genossenschaftsbank überträgt. Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden dabei zu Mitgliedern der übernehmenden Genossenschaft. Die bei der übertragenden Genossenschaft vorhandenen Geschäftsguthaben der Mitglieder werden im Verhältnis 1:1 umgetauscht in Geschäftsguthaben bei der aufnehmenden Genossenschaft.
8. Das vorhandene Genossenschaftsvermögen der übertragenden Genossenschaft geht in den Besitz der aufnehmenden Genossenschaft über und vermehrt deren eigenes Vermögen.
9. Eine Entschädigung, bzw. ein Wertausgleich für die Übertragung des eigenen Genossenschaftsvermögens wird den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft verweigert.

2.) Erläuterung

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) regelt die Umwandlung von Rechtsträgern, die ihren Sitz in Deutschland haben. Insbesondere die Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel und Vermögensübertragungen von gesellschafts-, vereins- oder genossenschaftsrechtlich organisierten Rechtsträgern ist Gegenstand des Umwandlungsgesetzes. Auch der Schutz von Anteilshabern und Gläubigern wird durch das Gesetz gewährleistet.

Die in [§ 1 Umwandlungsgesetz](#) neben der Verschmelzung (Nummer 1) unter den Nummern 2 - 4 weiter vorhandenen Alternativmöglichkeiten (Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel), werden – wenn überhaupt – dabei grundsätzlich im Verschmelzungsbericht als nicht geeignet bezeichnet, weswegen sie vom Vorstand als Alternative ausgeschlossen werden.

Bei der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander sind die Verschmelzungsverträge so gestaltet, dass das Vermögen der übertragenden Genossenschaft als Ganzes auf die übernehmende Genossenschaft übergeht, die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft jedoch keinerlei Entschädigung dafür erhalten, sondern lediglich mit dem Nominalwert ihres Geschäftsguthabens Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft werden.

„Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass dem Mitglied der übertragenden Genossenschaft so viele Geschäftsanteile an der übernehmenden Genossenschaft gewährt werden, wie sich durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens als voll eingezahlt errechnen und die Satzung zulässt (vgl. § 80). Die Höhe der Geschäftsguthaben berechnet sich aus der Schlussbilanz (vgl. § 87 Abs. 3). Die Höhe des Geschäftsguthabens berücksichtigt aber nicht die wertmäßigen Unterschiede, die sich bei gleichen Geschäftsguthaben aus den jeweiligen Vermögensverhältnissen (Rücklagen, stille Reserven usw.) der beteiligten Genossenschaften ergeben.“⁴

Analysiert man die Verschmelzungen vergangener Jahrzehnte, dann ergibt sich daraus, dass den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft jegliche Entschädigung für das übertragene Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft verweigert wurde, obwohl sogar der BGH durchaus eine mitgliederfreundlichere Gestaltung der Verschmelzungsverträge als möglich ansieht, ebenso wie die Auflösung von vorhandenen Rücklagen der übertragenden Genossenschaft und Umwandlung in Geschäftsguthaben ihrer Mitglieder als Realisierung eines wirtschaftlichen Wertausgleiches im Zuge der Verschmelzung.

⁴ Althanns in: Genossenschafts-Handbuch 3/2023, 4300 §§ 1 – 104a, B. Besondere Regelungen zur Verschmelzung der Genossenschaft, Rn. 31-33

Gründe für die Verweigerung jeglichen Wertausgleichs an die Mitglieder können jedoch durchaus auch an persönlichen Eigeninteressen der die Fusion betreibenden Vorstände liegen.

3.) Verbesserung des Umtauschverhältnisses

Zur Regelung des vom BGH angeführten § 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz UmwG gibt der Gesetzgeber folgende Erläuterung:

*Die Zahl der den Genossen einer übertragenden Genossenschaft zu gewährenden Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaft kann im Verschmelzungsvertrag abweichend von der gesetzlichen Regel, nach der der Berechnung die bei den beteiligten Genossenschaften gebildeten Geschäftsguthaben zugrunde zu legen sind, festgelegt werden. Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.*⁵

4.) Auflösung von Rücklagen

Wie der BGH ausführte, besitzen die Mitglieder die Finanzhoheit. Das bedeutet, dass die Generalversammlung das Recht hat, Rücklagen aufzulösen.

Prof. Dr. jur. Volker Beuthien drückt dies wie folgt aus:

*Aus dem deutschen Genossenschaftsrecht lässt sich eine spezielle Unverteilbarkeit freiwillig gebildeter Rücklagen nicht herleiten. Für eingetragene Genossenschaften gilt lediglich ein Einlagenrückgewährverbot, und zwar nicht nur für offene, sondern auch für verdeckte Auszahlungen.*⁶

⁵ Bundestagsdrucksache 13/8808 vom 22.10.1997

⁶ Volker Beuthien/Verena Klappstein in: Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds, 2018 Mohr Siebeck Tübingen, Seite 130 Nr. 7

Andere als die gesetzliche vorgeschriebenen Rücklagen dürfen grundsätzlich anlässlich des Jahresabschlusses, aber auch außerhalb dessen, nach Beschluss der zwingend finanzaufsichtlichen Generalversammlung frei gebildet, aufgelöst und ausgekehrt werden.⁷

Bei Genossenschaftsbanken ist dieses „auskehren“ dergestalt zu verstehen, dass von der Generalversammlung aufgelöste freie Rücklagen in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt werden.

Angenommen, die Raiffeisenbank A-Dorf eG hätte folgende Rücklagen

Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.000.000 €
Gesetzliche Rücklage	11.000.000 €
Freie Rücklagen	15.000.000 €
Summe (=Vermögen)	46.000.000 €
Die Geschäftsguthaben der Mitglieder betragen	3.500.000 €
Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils beträgt	100 €

Auflösbar sind in diesem Fall der Fonds für allgemeine Bankrisiken (20.000.000 €) sowie die freien Rücklagen (15.000.000 €) insgesamt 35.000.000 €.

Auf einen Geschäftsanteil von 100 € würde bei Auflösung dieser Rücklagen von 35.000.000 € ein Betrag von 1.000 €⁸ entfallen, was 10 zusätzlichen Geschäftsanteilen zu je 100 € entspricht.

Da Geschäftsguthaben ebenso wie Rücklagen zum Kernkapital zählen, ändert sich dabei am Eigenkapital wenig.

⁷ dto. Seite 131 Nr. 11

⁸ $35.000.000 \text{ €} : 3.500.000 \text{ €} \times 100 \text{ €} = 1.000 \text{ €}$

II.) Spaltung (§ 123 UmwG)

a) Erläuterung

Die Spaltung ist eine Art Gegenstück zur Verschmelzung. Sie kann in drei Arten vorkommen.

a) Aufspaltung (§123 Abs. 1): Bei dieser teilt ein übertragender Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Vermögen auf und überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge die Vermögensteile auf mindestens zwei andere, entweder schon bestehende oder neu gegründete Rechtsträger, und zwar wie bei der Verschmelzung gegen Gewährung von Anteilen der übernehmenden oder neuen Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers.

b) Abspaltung (§ 123 Abs. 2) Bei dieser bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen und überträgt nur einen Teil seines Vermögens, in der Regel einen Betriebsteil auf einen anderen, bereits bestehenden Rechtsträger, und zwar wiederum gegen Gewährung von Anteilen der übernehmenden oder neuen Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers.

c) Ausgliederung (§ 123 Abs. 3): Auch bei dieser geht ebenso wie bei der Abspaltung nur ein Teil des Vermögens eines Rechtsträgers auf einen anderen Rechtsträger über. Die als Gegenwert gewährten Anteile des übernehmenden gelangen dabei in das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers selbst; die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers werden also nicht unmittelbar berührt.

Abspaltung oder Ausgliederung haben insbesondere für Banken in der Rechtsform Genossenschaft erhebliche praktische Bedeutung.

Während eine Aufspaltung nach § 123 Abs. 1 für Genossenschaftsbanken kaum geeignet erscheint, da die Aufspaltung zur Gründung einer vollkommen neuen Gesellschaft führen würde, kommt insbesondere § 123 Abs. 2 bzw. Abs. 3 anstelle einer Verschmelzung besondere Bedeutung zu. Denn letztendlich geht es bei Genossenschaftsbanken stets und ausschließlich um die Übertragung des Bankgeschäftes.

Im Gegensatz zu einer Verschmelzung nach § 2 UmwG behält bei Abspaltung oder Ausgliederung die übertragende Genossenschaft ihre eigene Existenz. Auch bleiben deren Anteilseigner zusammen mit ihren einbezahlten Geschäftsguthaben weiterhin Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

Vereinfachtes praktisches Beispiel:

Die Raiffeisenbank A-Dorf eG wird von 5.000 Mitgliedern getragen. Als Geschäftsgegenstand betreibt sie das Bankgeschäft, die Vermietung von eigenen Immobilien und Wohnungen sowie den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Ihre Bilanzsumme beträgt 300 Millionen Euro, davon entfallen auf

Eigenes Vermögen der Genossenschaft	46.000.000 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	3.500.000 €
Bilanzanteil des Bankgeschäfts	250.500.000 €
Summe	300.000.000 €

Das eigene Vermögen (46 Millionen) der Raiffeisenbank A-Dorf eG gliedert sich wie folgt auf, bzw. steckt in folgenden Vermögensgegenständen der Genossenschaft:

Grundstücke und Gebäude zum Betrieb des Bankgeschäfts	2.000.000 €
Vermietete Immobilien und Wohnungen	5.000.000 €
Photovoltaikanlage nebst Grundstück	5.000.000 €
Beteiligungen an anderen genossenschaftlichen Unternehmen	3.000.000 €
Sonstige Vermögensanlagen nebst Bankguthaben	31.000.000 €
insgesamt	46.000.000 €

Das betriebene Bankgeschäft (250,5 Millionen Euro) wird auf eine andere Genossenschaftsbank, die VR-Bank B-Stadt eG übertragen. Zusätzlich

werden die sonstigen Vermögensanlagen in Höhe von 31 Millionen sowie die Beteiligungen (3 Millionen Euro) an anderen genossenschaftlichen Unternehmen, insgesamt also Vermögenswerte von 34 Millionen Euro übertragen, das als Geschäftsguthaben der Mitglieder vorhandene Bankguthaben von 3.500.000 € verbleibt weiterhin als Bankguthaben bei der übertragenden Raiffeisenbank A-Dorf eG. Ebenso verbleiben auch alle Grundstücke und Immobilien weiterhin in deren Besitz, was den Vorteil hat, dass die bei einer Verschmelzung fällig werdende Grunderwerbsteuer entfällt

Abgespalten oder ausgegliedert werden damit:

Das gesamte Bankgeschäft	250.500.000 €
Zuzüglich Vermögensteile der Raiffeisenbank Musterbach eG	34.000.000 €
insgesamt	284.500.000 €

Für die Übertragung des Vermögensteils von 34 Millionen Euro erhalten:

a) im Fall der **Abspaltung** die Mitglieder der Raiffeisenbank A-Dorf eG im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben untereinander, zusätzliche Geschäftsanteile der aufnehmenden VR-Bank B-Stadt eG in Höhe von insgesamt 34 Millionen Euro;

b) im Fall der **Ausgliederung** erhält die übertragende Raiffeisenbank A-Dorf eG diese 34 Millionen Euro in Form von Geschäftsguthaben als Beteiligung an der aufnehmenden VR-Bank B-Stadt eG.

In beiden Fällen bildet die Anteilsgewährung von 34 Millionen Euro die Gegenleistung für die Vermögensmehrung der VR-Bank B-Stadt eG in gleicher Höhe.

Zur **Abspaltung** wird im genossenschaftlichen Schrifttum teilweise die Ansicht vertreten, dass die Höhe des Geschäftsguthabens, das bei der übernehmenden Genossenschaftsbank anzurechnen ist, sich nach dem Verhältnis der Spaltung richtet. Begründet wird es damit, dass dies der Wertung des Genossenschaftsgesetzes entspricht, wonach das Mitglied

bei der Auseinandersetzung nicht am Vermögen oder den Rücklagen, das heißt am inneren Wert der Genossenschaft partizipiert.^{9 10}

Einen Ausweg dazu bildet die **Ausgliederung**. Denn bei der Ausgliederung erhält die übertragende Genossenschaft, hier die Raiffeisenbank A-Dorf eG, Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaftsbank in Höhe des übertragenen Teilvermögens (34 Millionen Euro) in voller Höhe. Die Mitglieder der Raiffeisenbank A-Dorf eG werden damit nicht unmittelbar berührt. Es würde sie erst berühren, wenn sie später einen Formwechsel (was zur Beteiligung am Genossenschaftsvermögen führt) oder die Auflösung (was zur Vermögensverteilung an die Mitglieder führt) beschließen würden.

Nach der Ausgliederung muss sich die Raiffeisenbank A-Dorf eG vom Namen Raiffeisenbank trennen, den Geschäftsgegenstand Bankgeschäft aufgeben, und die Vermietung von Immobilien sowie die Photovoltaikanlage weiter betreiben und sich z.B. in Bürgergenossenschaft A-Dorf und Umgebung eG umbenennen. Sie besitzt weiterhin das folgende Vermögen.

Grundstücke und Gebäude zum Betrieb des Bankgeschäfts (diese werden vermietet an die aufnehmende Genossenschaftsbank)	2.000.000 €
Vermietete Immobilien und Wohnungen	5.000.000 €
Photovoltaikanlage nebst Grundstück	5.000.000 €
+ Neu: Beteiligung an aufnehmender VR-Bank B-Stadt eG	34.000.000 €
Zwischensumme	46.000.000 €
Zuzüglich Bankguthaben aus einbezahlen Geschäftsguthaben der Mitglieder	3.500.000 €
Genossenschaftsvermögen inkl. Geschäftsguthaben der Mitglieder	49.500.000 €

⁹ Zustimmend Althanns in Genossenschafts-Handbuch, 4500 §§ 123 – 148, Rn. 17 mit Verweis auf Semler/Stengel-Bonow, § 147 Rn. 11.

¹⁰ Ablehnend Wirth, S. 111.

Ergebnis:

Die Genossenschaft nebst Mitgliedern bleibt erhalten. Das Vermögen bleibt ebenfalls vor Ort erhalten und in der Verfügungsgewalt der Mitglieder.

Eine im Rahmen der Beschlussfassung zur Ausgliedern durchzuführende Umbenennung in z. B. Bürgergenossenschaft A-Dorf und Umgebung eG würde wahrscheinlich seitens der Mitglieder kein Problem darstellen. Schließlich würden sie ihre eigene Genossenschaft samt Mitglieder und Vermögen vor Ort in A-Dorf und Umgebung erhalten. Und mit einem Vermögen von ca. 50 Millionen Euro könnte sich auch ein neuer Geschäftsgegenstand, wie z.B. eine Energiegenossenschaft, eine Wohnungsbaugenossenschaft, ein von der Genossenschaft betriebenes Ärztehaus oder ein bzw. mehrere genossenschaftliche Kindergärten sicher gut darstellen lassen. Nichts anderes hätten die Gründer der Raiffeisenbank A-Dorf eG vor mehr als 130 Jahren gewollt. Das Geld des Ortes im Orte zu lassen. Zum Wohle der Mitglieder und Einwohner von A-Dorf und Umgebung.

Und mit der Umbenennung in Bürgergenossenschaft A-Dorf und Umgebung eG bleibt die ehemalige „Raiffeisenbank A-Dorf eG“ dann das, was sie seit Generationen schon war: eine selbstständige Genossenschaft, bei der Vertrauen und Selbstständigkeit im Mittelpunkt stehen.

Der Name „Raiffeisenbank A-Dorf“ kann von der VR-Bank B-Stadt eG weiterverwendet werden. Er steht dann weiterhin am bisherigen Bankgebäude, das immer noch der Bürgergenossenschaft A-Dorf und Umgebung eG gehören würde und für dessen Benutzung die VR-Bank B-Stadt eG eine monatliche Miete bezahlt.

b) Die große Frage

Hier stellt sich immer wieder die Frage: In wessen Interesse liegt es, dass man die Genossenschaft nicht erhält und lediglich das Bankgeschäft (um welches es ja schließlich nur geht) an eine andere Genossenschaftsbank überträgt, sondern stets die übertragende Genossenschaftsbank ihres gesamten Vermögens entledigt und auflöst? Wer hat den Nutzen? Wem kommt es zugute? Wer profitiert?

c) Fehlende Auskünfte des Vorstands

Zu jeder Verschmelzung von zwei oder mehr Genossenschaftsbanken ist ein Verschmelzungsbericht zu erstellen. Der Einfachheit halber erfolgt dies als gemeinsamer Verschmelzungsbericht, der dann von allen Vorständen unterzeichnet wird.

In diesem Verschmelzungsbericht wird von den Vorständen der beteiligten Genossenschaftsbanken auch auf Alternativen eingegangen. Dabei werden Alternativen wie Rechtsformwechsel, Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder Ausgliederung als die vom Vorstand vorgesehene, aber auch die weitere Selbständigkeit kurz behandelt und dann lapidar mitgeteilt, dass diese Alternativen entweder nicht geeignet sind die verfolgten Ziele zu erreichen oder erhebliche Nachteile gegenüber der geplanten Verschmelzung mit sich brächten und deshalb vom Vorstand verworfen wurden.

Die Frage ist: Nachteile für wen?

d) Zweierlei Maß bei den Genossenschaftsbanken

Bei einer im Jahr 2025 erfolgten Verschmelzung zweier Raiffeisenbanken in Bayern, übertrug die übertragende Raiffeisenbank neben dem Bankgeschäft eigenes Genossenschaftsvermögen von ca. 40 Millionen Euro an die aufnehmende Raiffeisenbank.

Im Verschmelzungsbericht des Vorstands ist zum Thema „**Ausgliederung**“ folgendes zu lesen:

„Die Ausgliederung des Bankgeschäfts ist wirtschaftlich betrachtet keine wirkliche Alternative. Nach einer Ausgliederung könnte der genossenschaftliche Förderzweck nicht bzw. nicht mehr in gleicher Weise erfüllt werden. Auch die angestrebte Bündelung der Geschäftstätigkeit der beiden Verschmelzungspartner wäre nicht im gleichen Umfang und bei gleicher betriebswirtschaftlicher Wirtschaftlichkeit erzielbar und umsetzbar.“

Allerdings hatte Im Jahr 2015 die gleiche Raiffeisenbank ihr Warengeschäft an ein Raiffeisen-Agrarzentrum, das zu gleichen Teilen den beiden

im Jahr 2025 verschmolzenen Banken gehört, im Wege der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG übertragen.

Im dazu erforderlichen Ausgliederungsbericht schreibt der Vorstand dazu ganz anders:

„Ausgliederung zur Aufnahme

Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs landwirtschaftlicher Warenhandel durch die Raiffeisenbank [REDACTED] erfolgt rechtstechnisch im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 UmwG. Danach überträgt die Raiffeisenbank [REDACTED] als übertragender Rechtsträger durch einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag einen Teil ihres Vermögens, d.h. alle zum Geschäftsbereich landwirtschaftlicher Warenhandel gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten als Gesamtheit auf die Raiffeisen-Agrar-Zentrum [REDACTED] GmbH & Co. KG als übernehmender Rechtsträger. Ausgenommen von der Übertragung sind die in der Anlage 8 zum Ausgliederungsvertrag genannten Vermögensgegenstände, die der Raiffeisen-Agrar-Zentrum [REDACTED] GmbH & Co. KG von der Raiffeisenbank [REDACTED] jedoch dauerhaft zur Nutzung überlassen werden.

Als Gegenleistung für das im Wege der Ausgliederung übertragene Vermögen gewährt die Raiffeisen-Agrar-Zentrum [REDACTED] GmbH & Co. KG der Raiffeisenbank [REDACTED] eG einen festen Kommanditanteil (Pflichteinlage) in Höhe von 999.950 €, der im Wege der Erhöhung des Kommanditkapitals bei der Raiffeisen-Agrar-Zentrum [REDACTED] GmbH & Co. KG geschaffen wird. Die Hafteinlage der Raiffeisenbank [REDACTED] beläuft sich ebenfalls auf 999.950 €. Unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Kommanditanteils zugunsten der Raiffeisenbank [REDACTED] in Höhe von 50 € erhöht sich die Kommanditeinlage der Raiffeisenbank [REDACTED] damit auf insgesamt 1.000.000 €. Der den Erhöhungsbetrag übersteigende Wert des auszugliedernden Nettovermögens und die bare Zuzahlung übersteigende Wert wird dem Rücklagenkonto bei der Raiffeisen-Agrar-Zentrum [REDACTED] GmbH & Co. KG gutgeschrieben.“

Unter dem Titel „**Alternativen zur Ausgliederung**“ wurde damals zum Thema Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG vom gleichen Vorstand folgendes ausgeführt:

„Alternativen zur Ausgliederung wurden geprüft. Keine Alternative ist geeignet, um in gleicher Weise wie die Ausgliederung im Sinne von § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die verfolgten Ziele zu erreichen.“

Diese Raiffeisenbank hatte damals wie auch im Jahr 2025 das einzige Pflichtziel zu verfolgen, ihre eigenen Mitglieder zu fördern.

Das Ausgliederungsgutachten gemäß §§ 125 S. 1, 81 UmwG wurde vom Genossenschaftsverband Bayern als zuständiger Pflichtprüfungsverband erstellt. Die Prüfung kam zu folgendem Ergebnis:

Nach Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft geben wir folgende Erklärung gem. §§ 125 S.1, 81 UmwG ab:

Die Ausgliederung des Teilgeschäftsbereiches der Raiffeisenbank [REDACTED] (mit Sitz in [REDACTED]) betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsartikeln sowie sonstigen Waren als Gesamtheit mit den Aktiva und Passiva mit Sitz in [REDACTED] als übertragende Genossenschaft auf die Raiffeisen-Agrar-Zentrum [REDACTED] GmbH & Co. KG, [REDACTED] als übernehmende Gesellschaft ist mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar.“

Unverständlich ist deshalb, warum zur Verfolgung des Ziels Mitgliederförderung für eine Übertragung des Warengeschäfts keine andere Alternative als eine Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 dienen kann, aber für eine Ausgliederung des Bankgeschäfts dies verweigert und den Mitgliedern im Verschmelzungsbericht als nicht geeignet zur Verfolgung des Ziels „Mitgliederförderung“ dargestellt wird.

Schließlich ist das Bankgeschäft ebenso nur ein Geschäftsgegenstand in einem Gesamtpaket und kann ebenso wie das Warengeschäft übertragen werden.

Auch bei einer Verschmelzung (Fusion) wird das Bankgeschäft als Gesamtpaket an die aufnehmende Genossenschaftsbank übertragen. Der Unterschied zur Ausgliederung besteht lediglich darin, dass

- a) bei der Verschmelzung neben dem Bankgeschäft auch alle anderen Geschäftsgegenstände sowie das gesamte Vermögen der übertragenden Genossenschaft vollständig, zusammen mit den Mitgliedern an die aufnehmende Genossenschaft übertragen und die übertragende Genossenschaft dann unwiderruflich aufgelöst wird,

und im Gegensatz dazu

- b) bei der Ausgliederung neben dem Bankgeschäft das Vermögen der übertragenden Genossenschaft ganz oder nur teilweise gegen Gewährung von Geschäftsguthaben der aufnehmenden Genossenschaft in gleicher Höhe übertragen wird, die übertragende Genossenschaft aber zusammen mit Mitgliedern, Vermögen und allen weiteren Geschäftsgegenständen erhalten bleibt

d) Anmerkungen zur Kostenseite

Von Seiten der Genossenschaftsorganisation wird zur Ausgliederung argumentiert, dass eine solche mit unnötigen Aufwand und hohen Kosten verbunden wäre. Dem kann nicht zugestimmt werden. Denn einerseits erfolgt durch eine Nichtübertragung von Grundstücken und Gebäuden die Einsparung der Grunderwerbsteuer, die im Falle einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes eine der Hauptbestandteile der Verschmelzungskosten ist. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Beträge die sich, je nach Höhe des Bestands an Grundstücken und Gebäuden im mittleren bis hohen sechsstelligen Bereich, oder noch mehr, bewegen können.

Andererseits kann es im Fall einer Abspaltung oder Ausgliederung den Mitgliedern egal sein, ob – wenn überhaupt – höhere Kosten entstehen

würden als bei einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes. Denn bei einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes erhalten die Mitglieder keinen einzigen Cent vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft und verlieren diese auch noch, weil sie unwiderruflich aufgelöst wird. Im Fall einer Abspaltung oder Ausgliederung hingegen bleibt das nach den Kosten verbleibende Vermögen den Mitgliedern ebenso wie die eigene Genossenschaft uneingeschränkt erhalten.

Und nachdem auch bei Abspaltung oder Ausgliederung immer mindestens zwei Genossenschaftsbanken beteiligt sein müssen, werden dabei sicher auch die Kosten geteilt.

III. Formwechsel (§§ 190 ff UmwG)

a) Erläuterung

Diese Art der Umwandlung beschränkt sich auf die Änderung der Rechtsform nur eines Rechtsträgers unter Wahrung seiner rechtlichen Identität, und zwar grundsätzlich auch unter Beibehaltung des bisherigen Kreises der Anteilsinhaber.

Welcher Rechtsträger einen Formwechsel vornehmen kann ist in § 191 UmwG geregelt. Eine Genossenschaft kann danach ihre Rechtsform nach dem UmwG nur in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA) umwandeln.

Bei Banken in der Rechtsform Genossenschaft empfiehlt sich die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Satzungsmäßig können dabei auch genossenschaftliche Bestimmungen mit einfließen, soweit sie mit dem Aktiengesetz vereinbar sind. Beispielweise kann in die Satzung aufgenommen werden, dass die Aktiengesellschaft eine weitgehend genossenschaftlich orientierte Zielsetzung verfolgt um ihre Aktionäre weiterhin zu fördern. Getreu dem genossenschaftlichen Grundsatz kann auch vereinbart werden, dass jeder Aktionär nur eine bestimmte Anzahl von Stimmen hat, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien. Landläufig wird eine

solche durch Formwechsel gebildete AG als genossenschaftliche Aktiengesellschaft¹¹ bezeichnet.

Ebenso wie die unter Spaltung beschriebene Abspaltung oder Ausgliederung bietet auch ein Formwechsel den Mitgliedern einer Genossenschaft eine hervorragende Alternative zur von den Genossenschaftsverbänden und den Vorständen der Genossenschaftsbanken bevorzugten Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes.

Beispiel:

Geschäftsguthaben der Mitglieder	3.500.000 €
Eigenes Vermögen der Genossenschaft	46.000.000 €
Vermögen inkl. Geschäftsguthaben	49.500.000 €

Um den Wert eines einzelnen Euro Geschäftsguthaben zu ermitteln, wird das gesamte Vermögen durch die Höhe der Geschäftsguthaben geteilt:

$$49.500.000 \text{ € geteilt durch } 3.500.000 \text{ €} = 14,14 \text{ €}$$

Beträgt die Höhe eines Geschäftsanteils der Genossenschaft z. B. 100 € und ist in voller Höhe einbezahlt, dann besitzt dieser Anteil einen **inneren Wert** von 1.414 €. (100 € x 14,14)

Beim Formwechsel passiert hinsichtlich der Geschäftsanteile der Mitglieder folgendes:

Die einbezahlten Geschäftsguthaben der Raiffeisenbank A-Dorf eG in Höhe von 3.500.000 € werden umgewandelt in Grundkapital von 3.500.000 € der genossenschaftlichen Aktiengesellschaft „Raiffeisenbank A-Dorf AG“ mit 3.500.000 Stückaktien.

¹¹ Hier mehr dazu: <https://ag-statt-eg.de/genoag.html> (Der Begriff „genossenschaftliche Aktiengesellschaft“ wurde erstmals von Schulze-Delitzsch verwendet)

Falls jemand Geschäftsguthaben in Höhe von 100 € besitzt, erhält er dafür 100 Stückaktien. Der erste Kurs der Aktien liegt pro einzelner Stückaktie bei 14,14 €. Aus dem Geschäftsguthaben von 100 € sind 100 Aktien im Wert von 1.414 € geworden.

Gleichzeitig bietet der Formwechsel die Möglichkeit, eine Verschmelzung abzulehnen und stattdessen durch Umwandlung in die Rechtsform der AG weiterhin eigenständig das Bankgeschäft vor Ort zu betreiben. Durch die Umwandlung der Geschäftsguthaben in Aktien partizipieren die bisherigen Genossenschaftsmitglieder am Vermögenswert ihrer Anteile und der zukünftige Entwicklung.

Erfolgreiche Beispiele gibt es bereits. So konnte zum Beispiel die Raiffeisenbank Plankstetten AG nach Formwechsel im Jahr 2012 den damaligen Eröffnungskurs von 7,66 € (was dem 7,66-fachen jedes einzelnen Euros der früheren Geschäftsguthaben entsprach) auf 28,15 € Ende des Jahres 2023 steigern. Bezogen auf die ehemaligen Geschäftsguthaben der Mitglieder schüttete die Raiffeisenbank Plankstetten AG im Jahr 2024 sagenhafte 200% und im Jahr 2025 sogar 300% Dividende aus, was bedeutet, dass ein Mitglied mit einem früheren Geschäftsanteil von 100 Euro auf diese 100 Euro im Jahr 2024 eine Dividende von 200 Euro und im Jahr 2025 von 300 Euro erhalten hat. Und noch immer 100 Stückaktien mit einem Kurswert von 28,15 € je einzelner Aktie besitzt.

Diese interessante und absolut die Mitglieder begünstigende Art des Formwechsels bietet sich insbesondere bei Genossenschaftsbanken an, die ihr eigenes Bankgeschäft vor Ort mit ihrer eigenen Genossenschaftsbank weiterführen wollen.

Aber auch als Alternative zur vom Vorstand gewünschten entschädigungslosen Verschmelzung mittels Vermögensübergabe bietet sich folgendes an: Die Mitglieder der für die Übertragung vorgesehenen Genossenschaftsbank wandeln ihre Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft um. Nach Vollzug des Formwechsels kann die so gebildete genossenschaftliche Aktiengesellschaft – falls die Aktionäre (ehem. Mitglieder) dies dann noch wollen – ihren Vorstand beauftragen, Gespräche über eine Verschmelzung mit dem vorher vorgesehenen Fusionspartner wieder aufzunehmen.

Kommt diese Verschmelzung zustande, erhalten die ehemaligen Mitglieder als Aktionäre den gesamten auf ihr ehemaliges Geschäftsguthaben (nun Aktien) entfallenden Unternehmenswert ausbezahlt. Ein typisches Beispiel dazu ist die Verschmelzung der Heinsberger Volksbank AG auf die Raiffeisenbank Heinsberg eG im Jahr 2015. Pro Einzelaktie erhielten die Aktionäre damals 902,44 € ausbezahlt. Im Durchschnitt aller Aktionäre erhielt dabei jeder Aktionär ca. 39.000 €. ¹²

b) Vorteile

Ein Rechtsformwechsel bringt für Mitglieder und Bank eigentlich nur Vorteile. Nachteile entstehen nur dem jeweiligen genossenschaftlichen Prüfungsverband, der damit sein monopolistisches Prüfungsrecht nebst Pflichtmitgliedschaft ebenso verliert wie eine für ihn sichere Einnahmequelle. Vorteile bringt es den Mitgliedern, die dadurch am Vermögen ihres eigenen Unternehmens wieder beteiligt werden. Wird, wie bereits dargelegt, jeder einzelne Geschäftsanteil der Raiffeisenbank A-Dorf eG von 100 € umgewandelt in 100 Stückaktien der AG und beträgt der bei der Umwandlung ermittelte Wert des einzelnen Anteil das 14,14-fache dann wird ein vorheriger Geschäftsanteil von 100 € zu 100 Stückaktien mit einem Wert von je 14,14 €, somit also zu 1.414 €. Welches Mitglied würde so einen plötzlichen Zugewinn wohl ablehnen? Und eine Dividende gibt es auch weiterhin.

Auch ist ausgeschlossen, dass – wie bereits geschehen – Genossenschaftsvermögen, die bereits das 50-fache und mehr der Geschäftsguthaben ausmachten, durch Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes, in das Vermögen einer größeren Genossenschaftsbank verschoben werden und die Mitglieder leer ausgingen.

Dem Bankgeschäft selbst bringt eine Umwandlung weder Vorteile noch Nachteile, denn dem Bankgeschäft ist es egal, unter welcher Rechtsform es ausgeübt wird. Es ist überall gleich und unterliegt überall den gleichen Vorschriften. Auch bleiben Vorstand, Mitarbeiter, das Bankgebäude, die Zweigstellen, die Kunden, die Geschäftsausstattung usw. ebenfalls die

¹² Wer mehr dazu wissen will: https://wegfrei.de/Fusion_Heinsberger_Volksbank_AG.pdf

gleichen. Lediglich bei der Bezeichnung der Bank heißt es zukünftig nicht mehr Raiffeisenbank A-Dorf eG, sondern Raiffeisenbank A-Dorf AG.

Um genossenschaftlich zu handeln muss man sich nicht der Rechtsform Genossenschaft bedienen. Genossenschaftlich handeln heißt, nur das Beste der eigenen Mitglieder, Gesellschafter und Anteilsinhaber zu wollen. Ob diese genossenschaftlich zu fördernden Anteilseigner des genossenschaftlichen Unternehmens statt Mitglieder dann Aktionäre heißen, ist unbedeutend. Maßgeblich allein ist, dass nach der Umwandlung die genossenschaftlichen Aktionäre das zurück erhalten was ihnen in der eigentlich dafür vorgesehenen Rechtsform Genossenschaft bisher vorenthalten wird, obwohl gerade diese Rechtsform die Pflicht hat, die Mitglieder zu fördern.

Dass durch die Umwandlung in die Rechtsform der genossenschaftlichen Aktiengesellschaft die einzelnen Genossenschaftsverbände ihr gesetzliches Mitgliedschafts- und Prüfungsmonopol verlieren, liegt in der Natur der Sache. Sie hatten genügend Zeit, bei Politik und BaFin zu intervenieren um durchzusetzen, dass ein Bankgeschäft in der Rechtsform eG förderwirtschaftliche Ziele verfolgt und deswegen anders behandelt werden muss als andere Bankengruppen. Sie hatten die Möglichkeit und Zeit, bei ihren angeschlossenen Genossenschaftsbanken die genossenschaftliche Idee zwingend durchzusetzen. Doch das haben sie in der Vergangenheit beim Weg frei machen bewusst versäumt. Das Werbeversprechen „Wir machen den Weg frei“ wurde nicht erfüllt.

IV.) Pflichten des Vorstands bei geplanter Verschmelzung

1. Informationspflicht

In den Erläuterungen zu § 8 wird zur Informationspflicht bei Verschmelzungen Stellung genommen. Wörtlich heißt es dort:

„An einer ausführlichen Vorabinformation haben jedoch die Anteilsinhaber eines jeden Rechtsträgers ohne Rücksicht auf dessen Rechtsform ein berechtigtes Interesse. Ein solches formalisiertes Informationsrecht hat einen größeren Wert als die allgemeinen Unterrichts- und Einsichtsrechte. Dies gilt besonders für Unternehmensträger mit großem Gesellschafter- oder Mitgliederkreis. Deshalb soll dieses Recht als allgemeines Erfordernis für alle fusionswilligen Rechtsträger vorgesehen werden (Absatz 1). Anknüpfend an die Regelung des § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG soll die Berichtspflicht erweitert werden. Die Leitungsorgane sollen auch darlegen, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe die Verschmelzung als das geeignete Mittel zur Verfolgung des Unternehmenszwecks erscheinen lassen. Daneben sollen die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags im einzelnen erläutert werden (Satz 1). Die Folgen, die sich aus der Verschmelzung für die Beteiligungen der Anteilseigner ergeben können, sollen ebenfalls dargelegt werden (Satz 2), weil mit einer Verschmelzung in der Regel eine Änderung der Beteiligungsquote verbunden ist. Dies ist insbesondere für Minderheiten von großer Bedeutung.“¹³

§ 8 UmwG verlangt, dass die Vertretungsorgane ihre Anteilsinhaber über die Grundlagen und Hintergründe der beabsichtigten Verschmelzung informieren. Dazu haben die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger sowie die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Verschmelzungsbericht).

¹³ Bundestagsdrucksache 12/6699 vom 01.02.1994 (Seite 83, zu § 8).

Die Vertretungsorgane der beteiligten Genossenschaftsbanken haben gemäß § 8 Abs. 1 UmwG einen ausführlichen und schriftlichen Bericht zu erstellen. In diesem sind die Verschmelzung und die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen. Gemäß dem Normzweck dieser Vorschrift ist es erforderlich, den Mitgliedern einen umfassenden Einblick zu geben. Nur so kann ein geschlossenes Bild von Bedeutung und Wirkung der Verschmelzung vermittelt werden. Um dem genannten Zweck gerecht zu werden, ist es unerlässlich, dass der Verschmelzungsbericht sämtliche Konsequenzen ausführlich und transparent darlegt.

§ 2 UmwG definiert dabei die Mitglieder einer Genossenschaft als Anteil-sinhaber. Dies bedeutet, dass der Verschmelzungsbericht den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Vertreterversammlung ebenfalls vorher zur Information vorgelegt werden muss. Es bedeutet aber auch, falls der Vorstand im Vorfeld einer Verschmelzungsabsicht eine oder mehrere Informationsveranstaltungen für die Mitglieder durchführt, dass er die Mitglieder wahrheitsgemäß und ausführlich informiert. Dazu muss er ebenso wie im zu erstellenden Verschmelzungsbericht auf sämtliche Konsequenzen eingehen, wie auch auf Alternativen und diese ebenfalls wahrheitsgemäß und ausführlich erläutern und auch darlegen, welche Folgen sich im jeweiligen Fall für die Beteiligungen der Anteilsinhaber (Mitglieder) aber auch für die Genossenschaft selbst ergeben. Ferner hat er eine Begründung abzugeben, warum diese Alternativen, also insbesondere Abspaltung, Ausgliederung oder Formwechsel ihm weniger geeignet erscheinen als die geplante Verschmelzung.¹⁴

Nicht ausreichend ist die allgemeine Aussage, Alternativen seien geprüft und verworfen worden.¹⁵

Zu den Alternativen zur Verschmelzung wird im Muster-Verschmelzungsbericht des Genossenschafts-Handbuchs folgender allgemeiner Text

¹⁴ Simon, Stefan, in KK-UmwG § 8 Rn. 23 mit Verweis auf: LG München I, AG 2000,86,87 «MHM»; Becker, AG 1988,223,225;Bayer, AG,1988,323,327; Bayer, ZIP, 1997, 1613, 1619; siehe auch: Westermann, FES Semler, S.651-655; Gehling, in Semler/Stengej, UmwG, § 8 Rn. 18

¹⁵ dto, LG München I, AG 2000, 86 «MHM»

vorgeschlagen, der bei vielen Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken im Verschmelzungsbericht verwendet wurde:

VI. Prüfung von Alternativen zum vorgeschlagenen Weg

1. Verschmelzung auf eine andere Genossenschaft

Die Vertreter der Genossenschaften haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.

Die Vorstände beider Genossenschaften sind nach eingehender Beratung und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich aufgrund der angrenzenden/teils überschneidenden Geschäftsgebiete, der sich ergänzenden Stärken beider Genossenschaften und der zukünftigen Positionierung als eine gemeinsame große Genossenschaft in der Region eine Fusion beider Häuser anbietet. Durch das Zusammengehen beider Genossenschaften entsteht im Interesse der Mitglieder und Kunden eine starke, leistungsfähige und in der Region verwurzelte Genossenschaft.

2. Sonstige Alternativen

Als sonstige Alternative wäre die Alleinstellung beider Genossenschaften denkbar. Dies stellt jedoch keine Alternative dar, weil ...

[Begründung anhand der Ausführungen zu Ziffer V. 3. „Ziele und Chancen der Verschmelzung“]. [(9) Im Sanierungsfall könnte die Verschmelzung als einzig sinnvolle Alternative hervorgehoben werden, siehe Anhang]

Fraglich ist deshalb, ob die darin genannten „Vertreter der Genossenschaften“ (gemeint sind dabei die Vorstände) wirklich sehr eingehend geprüft haben ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten, ob sie wirklich alle Argumente abgewogen haben, oder ob sie einfach nur den in der Textdatei diese Musterberichts vorhandene Formulierung ohne jegliche weitere Gedanken daran übernommen haben.

Eine ausführliche Begründung und Erläuterung der Alternativen zur Verschmelzung darf sich nicht auf allgemeine Ausführungen beschränken, sondern muss die konkreten Auswirkungen der Verschmelzung mit denen anderer Möglichkeiten des Umwandlungsrechts abwägen. Es ist nicht ausreichend, wenn die Mitglieder aus den mitgeteilten strategischen Zielen sich die möglichen Vor- oder Nachteile anderer Alternativen zusammenreimen müssen.

In einzelnen Verschmelzungsberichten des Jahres 2025 war auch zur Alternative Abspaltung und Ausgliederung zu lesen. Die dortigen Ausführungen dazu erwecken jedoch den Eindruck, dass eine Abspaltung/Ausgliederung des Bankgeschäfts (§ 123) nur auf eine gemeinsame oder neu zu gründende GmbH oder AG möglich wäre, dass dies mit erheblichen Kosten und Zeit verbunden wäre und der mit der Verschmelzung angestrebte Synergieeffekt insoweit verfehlt würde. Doch auch derartige Aussagen sind nicht richtig, sie sollen im Ergebnis nur dazu führen, dass Mitglieder oder Vertreter zu einer Fusionsentscheidung gebracht werden, die sie im Wissen um bessere Alternativen nicht getroffen hätten.

Aus allen Ausführungen zu Alternativen anstelle einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe lässt sich ersehen, dass die Vorstände der beteiligten Genossenschaften lediglich die Verschmelzung auf eine andere Genossenschaft oder eine weitere Alleinstellung der jeweiligen Genossenschaft als denkbar ansehen. Andere Möglichkeiten, bei denen die Mitglieder im Gegensatz zur Verschmelzung am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft beteiligt werden könnten, werden entweder verschwiegen oder verharmlosend dargestellt.

Eigentlich unbegreiflich. Denn die Rechtsform eingetragene Genossenschaft hat, im Gegensatz zu allen anderen Rechtsformen, gemäß § 1 GenG die gesetzliche Aufgabe, die Mitglieder zu fördern. Mit „die Mitglieder“ sind dabei ausschließlich die Mitglieder der jeweils einzelnen Genossenschaft gemeint und nicht die Mitglieder aller Genossenschaften in Deutschland.

a.) Warum werden die Mitglieder nicht vollständig informiert

Im Urteil vom 11.12.2006 (II ZR 166/05) verkündet der BGH im Leitsatz:
Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben.

Für die Rechtsform Genossenschaft kann nichts anderes gelten.

Auch den Erläuterungen zur Bereinigung des Umwandlungsrechts in Bundestagsdrucksache 12/6699 vom 01.02.1994 ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber ganz besonders eine ausführliche Vorabinformation der Anteilseigner im Sinn hatte. Und zwar nicht nur durch die lapidare Veröffentlichung der Tagesordnung 14 Tage vor der beschließenden Vertreterversammlung mit dem Hinweis, dass Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht in der Hauptstelle zur Einsicht bereitliegen. Der Gesetzgeber verlangt eine ausführliche Vorabinformation der Anteilseigner, folglich der Mitglieder und erläutert dies folgendermaßen:

„An einer ausführlichen Vorabinformation haben jedoch die Anteilsinhaber eines jeden Rechtsträgers ohne Rücksicht auf dessen Rechtsform ein berechtigtes Interesse. Ein solches formalisiertes Informationsrecht hat einen größeren Wert als die allgemeinen Unterrichts- und Einsichtsrechte. Dies gilt besonders für Unternehmensträger mit großem Gesellschafter- oder Mitgliederkreis. Deshalb soll dieses Recht als allgemeines Erfordernis für alle fusionswilligen Rechtsträger vorgesehen werden.“

Schon aus dem Wortlaut dieser Erläuterungen ergibt sich im Fall der Verschmelzung von Genossenschaftsbanken untereinander, dass der Gesetzgeber nicht im Sinn hatte, Informationen nur den an der Vertreterversammlung anwesenden Vertretern zukommen zu lassen, sondern bereits vorher in ausführlicher Form allen Mitgliedern der Genossenschaft. Dies ergibt sich aus der Formulierung *„die Anteilsinhaber eines jeden Rechtsträgers ohne Rücksicht auf dessen Rechtsform“*. Anteilseigner sind ausschließlich die Mitglieder der Genossenschaft. Die Forderung nach deren Vorabinformation ist absolut logisch, schließlich handelt es sich bei der Verschmelzung mit gleichzeitiger Auflösung der übertragenden Genossenschaft um einen wesentlichen Eingriff in die Rechte der Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft.

Weder geschieht jedoch eine ausführliche Vorabinformation der Mitglieder, noch eine zutreffende und vollständige Information über Umstände, welche die mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen der Anteilseigner betreffen.

Bei der Verschmelzung nach § 2 UmwG von Genossenschaften untereinander sind die Verschmelzungsverträge so gestaltet, dass das Vermögen der übertragenden Genossenschaft als Ganzes in den Besitz der übernehmenden Genossenschaft übergeht. Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft erhalten dafür jedoch keinerlei Entschädigung, sondern werden lediglich mit dem Nominalwert ihres Geschäftsguthabens Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft werden.

Mit der Begründung, dass § 80 Abs. 1 UmwG ein Umtauschverhältnis von 1:1 grundsätzlich gesetzlich festlegt, wird seitens der Genossenschaftsorganisation die Ermittlung des Unternehmenswertes und damit verbunden eine Entschädigung für das übertragene Genossenschaftsvermögen verweigert. Dieser Ansicht der Genossenschaftsorganisation kann nicht gefolgt werden.

Ganz besonders die Ausführungen in Bundestagsdrucksache 13/8808 zu § 80 Abs. 1 Nr. 2, zweiter Halbsatz UmwG:

„Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“

deuten darauf hin, dass auch bei der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander bei jeder Genossenschaft eine Ermittlung des Unternehmenswertes zwecks Ermittlung eines angemessenen Umtauschverhältnisses erfolgen muss. Wie sonst sollten die „nicht bilanzierungsfähigen Werte (good will) ermittelt werden.

Auch der BGH hat im Beschluss vom 18.03.2025 (II ZB 7/24) dies als Grund mit angesehen, das Nominalwertprinzip zu bestätigen, da die Mitglieder schließlich die Finanzhoheit besäßen, nach § 80 Abs. 1 Nr. 2, zweiter Halbsatz UmwG ein anderes Umtauschverhältnis festzulegen. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn den Mitgliedern diese unterschiedlichen „inneren Werte“ auch bekannt gemacht werden.

Hinzu kommt, dass Gesetz und Satzung der übertragenden Genossenschaftsbank dieser die Pflicht auferlegen, ihre Mitglieder zu fördern. Interessant wäre es zu erfahren, weshalb fusionswillige Vorstände eine Verschmelzung betreiben und das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft ohne jegliche Entschädigung für ihre Mitglieder verschenken, aber den Mitgliedern bessere Alternativen vorenthalten bzw. verschleiern darstellen.

Die Ausführungen des Bundesgerichtshofs im Beschluss II ZB 7/24 vom 18.03.2025 bringen jeden Vorstand einer an einer Verschmelzung beteiligten Genossenschaftsbank in die Pflicht. Der Vorstand muss dafür sorgen, dass die Mitglieder ihre Finanzhoheit wirklich eigenverantwortlich ausüben und über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen auf hinreichender Tatsachenbasis unter Kenntnis aller relevanten Handlungsoptionen entscheiden können. Doch dazu sind sie nur in der Lage, wenn ihnen die Vor- und Nachteile der Verschmelzung sowie alle anderen im Umwandlungsgesetz aufgeführten Alternativen in allen Einzelheiten bekannt sind, insbesondere auch die finanziellen Vermögensansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft und Eigentümereigenschaft ergeben.

Der Vorstand ist daher verpflichtet, seine Mitglieder in Informationsveranstaltungen und besonders auch im Verschmelzungsbericht vollständig, wahrheitsgemäß, objektiv und umfassend über alle Alternativen und deren Auswirkungen auf die finanziellen Vermögensansprüche der Mitglieder aus der Eigentümerschaft zu informieren, ohne etwas zu verschweigen oder zu verschleiern. Allein schon deshalb, um nicht in den Verdacht der Verfolgung von Eigeninteressen zu kommen, was wiederum die Zuverlässigkeit als Geschäftsleiter nach dem KWG tangieren könnte.

b.) Im Vordergrund aller Bestrebungen des Vorstands steht die nachhaltige Förderung der Mitglieder.¹⁶

Eine von § 8 UmwG geforderte Information der Anteilseigner darf deshalb bei Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander nicht dazu führen, dass im Verschmelzungsbericht lediglich lapidare Alternativen aufgeführt werden, und Alternativen wie z. B. die Abspaltung (§ 123 Abs. 2, die Ausgliederung (§ 123 Abs. 3) oder der Formwechsel (§ 190ff UmwG) verschwiegen oder nicht richtig dargestellt werden.

Denn gerade die Alternativen Abspaltung, Ausgliederung und Formwechsel führen, insbesondere wegen der dadurch entstehenden, aus der Mitgliedschaft und Anteilsinhaberschaft herrührenden Vermögensmehrung, stets zu einer (besseren) Förderung der Mitglieder.

Die vom Vorstand betriebene Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes benachteiligt jedoch allein die Mitglieder der ihm anvertrauten Genossenschaft. Denn deren Genossenschaftsvermögen wird an die aufnehmende Genossenschaft übertragen und führt zu einer Steigerung deren Vermögens. Eine Entschädigung der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft findet nicht statt.

Die massive Informationsverweigerung durch fusionswillige Vorstände kann deshalb nur so interpretiert werden, dass bei ihnen einerseits eventuell eigene Interessen im Vordergrund stehen und andererseits die Förderung der Genossenschaft höhersteht als die der Rechtsform Genossenschaft obliegende Pflicht der Förderung der Mitglieder.

Letzteres bedeutet aber, dass der Zweck nicht mehr der Rechtsform Genossenschaft folgt, sondern dem von Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH. Nach dem Motto: Der Zweck folgt der Rechtsform und die Rechtsform folgt dem Zweck sollte eigentlich § 81 GenG zum Tragen kommen, der aussagt, dass eine Genossenschaft auf Antrag der obersten Landesbehörde aufgelöst werden kann, wenn ihr Zweck entgegen § 1 nicht (mehr) auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist.

¹⁶ Geschäftsordnung für den Vorstand von Volks- und Raiffeisenbanken, herausgegeben vom DG VERLAG. Quelle: Bauer, Genossenschafts-Handbuch § 27 Anh. 1, Lfg. 4/08 VII.08 Seite 1

Und gefördert werden können immer nur die eigenen Mitglieder. Die Förderung einer fremden Genossenschaft und deren Mitglieder ist damit nicht verbunden.

2. Treuepflicht des Vorstands

§ 18 Genossenschaftsgesetz (GenG) regelt das Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern.

*„Dem Mitglied obliegt die genossenschaftliche Treuepflicht gegenüber der Genossenschaft. Jedes Mitglied ist auf Grund der ihm gegenüber der Genossenschaft bestehenden Treuepflicht verpflichtet, bei Ausübung seiner Rechte auf die Belange der Genossenschaft Rücksicht zu nehmen“*¹⁷

*„Die Mitglieder der Genossenschaft stellen eine auf dem Grundsatz der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beruhende Solidargemeinschaft dar. Dies erfordert eine Rücksichtnahme auf den gemeinsam verfolgten Zweck. Jedes Mitglied ist deshalb verpflichtet, auf die mitgliedschaftlichen Belange der übrigen Mitglieder (vgl. Rn. 80 ff.) Rücksicht zu nehmen, wobei eine Abwägung der berechtigten Interessen der Mitglieder vorzunehmen ist.“*¹⁸

Da die Vorstandsmitglieder gleichzeitig auch Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, gelten diese Zeilen uneingeschränkt auch für sie. Denn diese genossenschaftsrechtliche Treuepflicht *„gebietet, die Belange der Gesellschaft zu beachten und verbietet, die Gesellschaft durch rücksichtslose Verfolgung eigener Interessen zu schädigen.“*¹⁹

„Aus der Treuepflicht folgt das Gebot für die Mitglieder einer eG, ihr Verhalten – soweit zumutbar – an den wirtschaftlichen Förderinteressen der Gesamtheit aller Mitglieder zu orientieren und alles zu unterlassen, was

¹⁷ Althanns in Genossenschafts-Handbuch, 3200 § 18, Rn. 60, mit Verweis auf: LG Duisburg, Urt. 23. 05. 1978 – 7 S 36/78 – ZfG 1980, 279; Beuthien, § 18 Rn. 36; Müller, § 18 Rn. 7; Lang/Weidmüller-Holthaus/Lehnhoff, § 18 Rn. 37; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs,, § 18 Rn. 14.

¹⁸ dto. Rn. 62

¹⁹ Holthaus/Lenhoff in Lang/Weidmüller, Kommentar GenG § 18 Rdn. 37 mit Verweis auf: BGH WM 1978, 105; BGH WM 1986,1348

diesen Interessen schaden könnte. Insofern haben sie gegenüber dem allgemeinen Geschäftsverhalten ein größeres Maß an Sorgfalt aufzuwenden."²⁰

Für den Vorstand als geschäftsführendes Mitglied der Genossenschaft gilt dies umso mehr. Ganz besonders bei Fusionsverhandlungen.

Fragen zur Treuepflicht bei Verschmelzung

1. Beachtet der Vorstand einer Genossenschaftsbank der beabsichtigt,
 - die ihm anvertraute Genossenschaft mittels Vermögensübergabe als Ganzes an eine fremde Genossenschaft zu übertragen
 - ohne jegliche finanzielle Entschädigung der Mitglieder
 - und dabei in Kauf nimmt, dass die ihm anvertraute Genossenschaft aufgelöst wirddas Treuegebot, das ihn als geschäftsführendes Mitglied verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Förderinteressen der Mitglieder und auch der Genossenschaft selbst schaden könnte?
2. Handelt er treu, wenn er Alternativen zur Fusion verschweigt, die sämtlich den wirtschaftlichen Förderinteressen der Mitglieder entsprechen würden?

3. Sorgfaltspflicht des Vorstands

Die Treue- und Sorgfaltspflicht ist eine wichtige Pflicht des Vorstands. Sie fordert ein loyales Verhalten der Genossenschaft gegenüber und fordert, dass sämtliche Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse vorbehaltlos zum Wohle der Genossenschaft und deren Mitglieder eingesetzt werden sollen.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 GenG regelt die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder. *„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer*

²⁰ dto. Rn 38 mit Verweis auf: Bauer, Genossenschafts-Handbuch § 18 Rdn. 87; vgl. auch Beuthien GenG § 18 Rdn.4; a.A. Müller GenG § 18 Rdn. 5a

Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

Der Verweis auf die Ordentlichkeit und Gewissenhaftigkeit sowie die ausdrückliche Erwähnung der Genossenschaft deuten darauf hin, dass dabei, in Folge des der Genossenschaften obliegenden Förderauftrags ihren Mitgliedern gegenüber, besondere Maßstäbe anzuwenden sind. Die Vorstandsmitglieder müssen ihre Handlungen und Entscheidungen stets zum Wohl der ihnen anvertrauten Genossenschaft ausrichten, sie haben sich dabei an den Interessen der Mitglieder zu orientieren.

„2. Zweck der Vorschrift

Die Vorschrift umschreibt die dem Vorstand bei seiner Geschäftsführung obliegende Sorgfaltspflichten und regelt für den Fall ihrer Verletzung Schadensersatzansprüche gegen das pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglied. § 34 dient damit dem Schutz des Genossenschaftsvermögens, um dieses von Schäden freizuhalten bzw. um einen eingetretenen Schaden auszugleichen.“²¹

*„Maßgeblich für die Bewertung der Sorgfaltspflicht und der Haftungsfolge im Einzelfall kann nach alldem der Grundsatz sein, dass Vorstandsmitglieder das – einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitglied – **objektiv Mögliche und subjektive Zumutbare tun müssen, um die eG, deren Mitglieder und Gläubiger vor Schaden zu bewahren.**²² Grundsätzlich haften Vorstandsmitglieder nicht für den Erfolg, sondern für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten;²³ Haftung, wenn „naheliegende Möglichkeit für eine Schädigung bestand“²⁴*

²¹ Althanns in Genossenschafts-Handbuch, 3200 § 34, Rdn. 2, mit Verweis auf: Münch-Komm-Spindler, AktG, § 93 Rn. 1; Hüffer/Koch, AktG, § 93 Rn. 1.

²² Holthaus/Lenhoff in Lang/Weidmüller, Kommentar GenG § 34 Rdn. 23 mit Verweis auf: Metz Bankpraxis 1977, 197.

²³ Holthaus/Lenhoff in Lang/Weidmüller, Kommentar GenG § 34 Rdn. 23 mit Verweis auf: Kust WM 1980, 760.

²⁴ Holthaus/Lenhoff in Lang/Weidmüller, Kommentar GenG § 34 Rdn. 23 mit Verweis auf: BGH VersR 1975, 812

Der Vorstand verstößt gegen die Sorgfaltspflicht nach § 34 GenG, *wenn er Geschäfte tätigt, die für die Genossenschaft ausschließlich nachteilig sind.*²⁵

Er verstößt ebenfalls gegen die genossenschaftliche Sorgfaltspflicht, *wenn er eigene Interessen oder Vorteile Dritter auf Kosten und zum Nachteil der Genossenschaft verfolgt*²⁶

Fragen zur Sorgfaltspflicht bei Verschmelzung

1. Schützt der Vorstand das ihm anvertraute Genossenschaftsvermögen, wenn er eine Verschmelzung durchführt, bei der das Vermögen der ihm anvertrauten Genossenschaft an eine andere Genossenschaft ersatzlos verschoben wird?
2. Erfüllt der Vorstand seine Sorgfaltspflicht, wenn er Alternativen, die den Erhalt der Genossenschaft und aller Mitglieder sowie das Vermögen der Genossenschaft garantieren, verschweigt?
3. Handelt er zum Wohl der Genossenschaft, wenn er deren Auflösung durch Verschmelzung betreibt? Handelt er dabei im Interesse der Mitglieder?
4. Tut er alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare um die Genossenschaft und deren Mitglieder vor Schaden zu bewahren, wenn er bessere Möglichkeiten, anstelle einer Verschmelzung mittels ersatzloser Vermögensübergabe, verschweigt?
5. Handelt er treu und sorgfältig im Interesse der Mitglieder, wenn er Sondervorteile (egal in welcher Höhe) die ihm aus der Verschmelzung erwachsen, verschweigt?

²⁵ Althanns in: Genossenschafts-Handbuch § 34 Rn.38, mit Verweis auf: MünchKomm-Spindler, AktG, § 93 Rn. 23

²⁶ dto mit Verweis auf: BGH, Urt. vom 21. 02. 1983 – II ZR 183/82 – WM 1983, 498; BGH, Urt. vom 10. 02. 1977 – II ZR 79/75 – WM 1977, 361; BGH, Urt. vom 08. 05. 1967 – II ZR 126/65 – WM 1967, 679 jeweils zur GmbH.

4. Sondervorteile und Eigeninteressen

„Die Treuepflicht (von Vorstand und Aufsichtsrat) gebietet, die Belange der Gesellschaft zu beachten und verbietet, die Gesellschaft durch rücksichtslose Verfolgung eigener Interessen zu schädigen.“²⁷

*„Im Zuge von Verschmelzungen kann es häufig dazu kommen, dass Personen, die entscheidungserheblich am Verschmelzungsprozess beteiligt sind, besondere Vorteile gewährt werden. Dies betrifft Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane, geschäftsführende Gesellschafter, Partner einer Partnerschaftsgesellschaft sowie - anders als im früheren Recht - auch Verschmelzungs- und Wirtschaftsprüfer. Die Gewährung von besonderen Vorteilen an diese Personen kann deren **Objektivität** nicht unerheblich **beeinflussen** und ist daher zum Schutz der Anteilsinhaber nach Nr. 8 zwingend im Verschmelzungsvertrag darzustellen.²⁸ Gläubigerschutzgesichtspunkte spielen dabei keine Rolle.²⁹ Es geht lediglich darum, dass die Anteilsinhaber in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob entscheidungserhebliche Personen durch besondere Vorteile in der Objektivität beeinflusst sind.“*

Grundsätzlich muss dazu bemerkt werden, dass bei Verschmelzungen mittels Vermögensübergabe als Ganzes stets auch Vorteile für die Vorstände der übergebenden Genossenschaftsbanken aber auch für die Vorstände der aufnehmenden Genossenschaftsbank erfolgen. In den meisten Fällen werden die Vorstände der übertragenden Bank in den Vorstand der aufnehmenden Bank bestellt. Und in allen Fällen wächst durch das Zusammenführen der Bankgeschäfte die Bilanzsumme, das betreute Geschäftsvolumen und der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Ertrag und die Höhe der Rücklagen. Dies wiederum führt dazu, dass, z.B. bei der Verschmelzung von zwei kleineren Genossenschaftsbanken das monatliche Gehalt von 10.000 – 15.000 € sich nach der Verschmelzung auf 20.000 –

²⁷ Lang-Weidmüller, GenG, 33. Auflage, §18 RN 50

²⁸ Simon, Stefan, in KK-UmwG § 5 Rn. 125 mit Verweis auf: Lutter/Drygalla in: Lutter, UmwG, § 5 Rn.47; Schröder in: Semler/Stengel, UmwG § 5 Rn. 52; Graef, GmbH 2005, 908, 909; Stratz in: Schmitt/ Hörnagl/Stratz, UmwG, § 5 Rn.43

²⁹ Simon, Stefan, in KK-UmwG § 5 Rn. 125 mit Verweis auf: Lutter/Drygalla in: Lutter, UmwG, § 5 Rn.47; Schröder in: Semler/Stengel, UmwG § 5 Rn. 52; Graef, GmbH 2005, 908, 909; a.A. Stratz in: Schmitt/Hörnagl/Stratz, UmwG, § 5 Rn.43

25.000 € erhöht. Und je größer Bilanzsumme, Geschäftsvolumen und Ertrag sind, umso höher die Vergütung. Nicht umsonst gibt es auch im genossenschaftlichen Bankwesen bereits Einkommensmillionäre im Vorstandsbereich.

Verschmelzungsbedingte Vorteile wie höheres Gehalt, höhere Alterspensionen und dergleichen werden betragsmäßig im Verschmelzungsvertrag verschwiegen. Oft erscheint im Verschmelzungsvertrag die lapidare Mitteilung, dass keine Sondervorteile gewährt werden oder es wird auf die geplante künftige Organbestellung des Vorstands der übertragenden Bank in den Vorstand der aufnehmenden Bank verwiesen, sobald die BaFin dieser Bestellung zustimmt. Welche finanziellen Vorteile daraus entstehen wird jedoch wohlweislich verschwiegen

In einer Mitglieder-Info³⁰ des Berufsverbands genossenschaftlicher Geschäftsleiter e.V. ist in diesem Zusammenhang zu Verschmelzungen und Gehalt des Vorstands folgendes zu lesen:

„Bei Verschmelzungen haben insbesondere die ihre Eigenständigkeit aufgebenden übertragenden Häuser Wert darauf gelegt, mit mustervertraglich ausgerichteten aktualisierten Verträgen in die Verschmelzung zu gehen – mit dem erkennbaren Ziel, die Segnungen der aktualisierten Vertragslage im Bereich der Geschäftsführungsebene nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang ist es regelmäßig zur Überarbeitung der Verträge auch unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der angestrebten Verschmelzung gekommen. Dabei war die Überlegung maßgeblich, dass Verschmelzungen dann „politisch“ in der General- bzw. Vertreterversammlung schwer umzusetzen sind, wenn verschmelzungsbedingte Vorteile der Akteure aus der Geschäftsführung ausgewiesen werden müssen.“ (Hervorhebung durch Autor)

Gerade solche Ausführungen beweisen, dass das Interesse des Vorstands nicht darin besteht, die ihm anvertraute Genossenschaft und deren Mitglieder auch im Fall einer Verschmelzung vor Schaden zu bewahren. Sie beweisen vielmehr das Eigeninteresse der Vorstände, die befürchten, dass eine Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes scheitern

³⁰ Mitglieder-Info 01/2020 ([hier nachzulesen](#))

könnte, wenn bekanntgegeben werden müsste, dass die die Verschmelzung betreibenden Vorstände künftig erheblich mehr verdienen als vorher, aber die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft absolut leer ausgehen.

Bezieht man mit ein, dass bei einer Ausgliederung des Bankgeschäfts anstelle einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes, der Vorstand der ausgliedernden Genossenschaft weiterhin Vorstand dieser Genossenschaft bleibt und nicht in den Vorstand der aufnehmenden Genossenschaft übernommen wird, kann durchaus auch die Vermutung aufkommen, dass dies auch einer der Gründe ist, weshalb die Alternative Ausgliederung verschwiegen oder als ungünstig dargestellt wird.

5. Der Aufsichtsrat

„In Anlehnung an § 116 AktG wurde § 41 durch die GenG-Novelle 1973 in der Weise neu gefasst, dass durch Verweisung auf § 34 die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend derjenigen der Vorstandsmitglieder geregelt wird. § 34 ist sinngemäß auf die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden.“³¹

„§ 41 i. V. m. § 34 umschreiben die dem Aufsichtsrat bei seiner Überwachungsfunktion sowie der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben obliegenden Sorgfaltspflichten und Regeln für den Fall ihrer Verletzung Schadenersatzansprüche gegen das pflichtwidrig handelnde Aufsichtsratsmitglied. § 41 dient damit dem Schutz des Genossenschaftsvermögens, um dieses von Schäden freizuhalten bzw. um einen eingetretenen Schaden auszugleichen.“³²

Auch der Aufsichtsrat einer Genossenschaft hat deshalb die Interessen der Genossenschaft und deren Mitglieder zu beachten. Seine Aufgabe besteht auch darin, alles Zumutbare zu unternehmen um die Genossenschaft und deren Mitglieder vor Schaden zu bewahren. Auch bei Fusionen. Dazu wird auf die Ausführungen in Nummern 1 – 3 verwiesen, die auch für den Aufsichtsrat relevant sein können.

³¹ Althanns in Genossenschafts-Handbuch, 3200 § 41, Rn. 1

³² dto., Rn. 2

V. Ein Praxisbeispiel aus einem Verschmelzungsbericht

Seit einiger Zeit wird in den Verschmelzungsberichten, offenbar wegen seit Jahren erfolgter Kritik von igenos e.V., auch auf weitere Alternativen umfassender eingegangen. Die nachstehenden farbigen Ausführungen entstammen wörtlich dem gemeinsamen Verschmelzungsbericht des Jahres 2025 der Vorstände zweier Genossenschaftsbanken. Aus Datenschutzgründen wurden die Namen der beiden Genossenschaften umbenannt in „übergebende eG“ und „aufnehmende eG“.

6. Mögliche Alternativen

6.1. Verschmelzung auf/mit anderen Genossenschaften

Die Vorstände der beiden Genossenschaften haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten.

6.1.1. Verschmelzung auf/mit einer anderen Genossenschaft

Auch wenn die „aufnehmende eG“ bzw. die „übergebende eG“ nicht der einzige mögliche Verschmelzungspartner für die jeweils andere Kreditgenossenschaft ist, sind die Vorstände beider Genossenschaften nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich insbesondere aufgrund des zusammenhängenden Wirtschaftsraums, in dem beide Genossenschaften tätig sind, der aneinandergrenzenden Geschäftsgebiete, der sich ergänzenden Stärken beider Genossenschaften und der zukünftigen Positionierung als eine gemeinsame große Genossenschaft in der Region eine Verschmelzung der beiden Häuser anbietet.

Beide Verschmelzungspartner sind leistungsfähige und in ihren jeweiligen Geschäftsgebieten verwurzelte Genossenschaften. Mit der Verschmelzung erfolgen die Bündelung und der Ausbau dieser Stärken in den angestammten Marktgebieten insbesondere im Interesse der Mitglieder und Kunden aber auch der Mitarbeiter. Für diese Zielsetzung hat sich derzeit

für keine der beiden Genossenschaften ein realisierbarer und vergleichbar vorteilhafter Zusammenschluss mit anderen Genossenschaften angeboten.

Durch das Zusammengehen beider Genossenschaften entsteht im Interesse der Mitglieder und Kunden eine noch stärkere und leistungsfähigere Kreditgenossenschaft, mit einem weiterhin sehr ausgeprägten Bekenntnis zu den angestammten Regionen. Auch die Aufsichtsräte beider Kreditgenossenschaften befürworten den Zusammenschluss uneingeschränkt.

6.1.2. Verschmelzung zur Neugründung

Eine denkbare Alternative zu der geplanten Verschmelzung der „aufnehmende eG“ und der „übergebende eG“ ist eine Verschmelzung der beiden Genossenschaften zur Neugründung auf eine neue, zu gründende Genossenschaft. Diese Variante hätte jedoch den gravierenden Nachteil, dass für den neuen Rechtsträger eine neue Bankerlaubnis beantragt werden müsste, während bei der geplanten Verschmelzung durch Aufnahme die „aufnehmende eG“ und damit auch ihre Bankerlaubnis fortbesteht. Zudem würde das Verschmelzungsverfahren dadurch kompliziert, da zusätzlich die Gründungsvorschriften der neu zu gründenden Genossenschaft zu beachten wären. Schließlich würde die Einbringung der Grundstücke und Gebäude der beiden Genossenschaften Grunderwerbssteuer anfallen.

6.1.3. Verschmelzung auf die „übergebende eG“

Eine rechtlich ebenfalls denkbare Verschmelzung der „aufnehmende eG“ auf die „übergebende eG“ scheidet für die Vorstände beider Kreditgenossenschaften aufgrund der mit dieser Verschmelzungsrichtung einhergehenden grunderwerbsteuerrechtlichen Folge aus. Aufgrund des Grundbesitzes der „aufnehmende eG“ ist die nach der Eintragung der Verschmelzung entstehende Grunderwerbssteuerlast erheblich geringer, als wenn die „übergebende eG“ die übernehmende Genossenschaft wäre.

6.1.4. Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge

Als denkbare Alternative zu der geplanten Verschmelzung haben die Vorstände der beiden Genossenschaften eine Übertragung des Vermögens

der übertragenden Genossenschaft auf die „aufnehmende eG“ im Wege der Einzelrechtsnachfolge geprüft. Diese rechtliche Struktur ist jedoch organisatorisch und rechtstechnisch erheblich aufwändiger, da die Übertragung der jeweiligen Vertragsbeziehungen der übertragenden Genossenschaft oder von Verbindlichkeiten im Regelfall der Zustimmung der jeweiligen Gläubiger der übertragenden Genossenschaft bedarf. Ob diese erforderlichen Zustimmungen zudem sämtlich erteilt werden und damit tatsächlich das gesamte Vermögen der übertragenden Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft übergeht, ist ungewiss.

Nach Abwägung aller dargestellten Argumente und nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken sind die Vorstände der beiden Genossenschaften übereinstimmend und einstimmig zu der Auffassung gelangt, zu einer gemeinsamen Genossenschaft zu verschmelzen. Leitbild war dabei insbesondere der sich durch diese auch strategische Entscheidung ergebende zusammenhängenden Wirtschaftsraum der verschmolzenen Kreditgenossenschaft.

Durch das Zusammengehen der beiden Genossenschaften wird insbesondere im Interesse der Mitglieder und Kunden eine starke, leistungsfähige und in den angestammten Marktgebieten stark verwurzelte Genossenschaft im gemeinsamen Wirtschaftsraum verankert. Im Fokus dieser Zielsetzung hat sich derzeit für keine der beiden Genossenschaften ein realisierbarer und vergleichbar vorteilhafter Zusammenschluss mit anderen Genossenschaften angeboten.

6.1.5 Ausgliederung des Bankgeschäfts gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

Eine rechtlich denkbare Ausgliederung des operativen Bankgeschäfts der „übergebende eG“ auf die „aufnehmende eG“ gegen Gewähr einer Beteiligung der „übergebende eG“ an der „aufnehmende eG“ in Form von Geschäftsanteilen (die Anzahl bestimmt sich nach dem Wert des

eingebrachten Bankgeschäfts) wurde von den Vorständen der beiden Kreditgenossenschaften ebenfalls als nicht zielführend verworfen.³³

Die Ausgliederung führt weder für die „übergebende eG“ noch für die „aufnehmende eG“ noch für die angestrebte künftige verschmolzene Kreditgenossenschaft und auch nicht für deren Mitglieder zu Vorteilen, die es in rechtlicher Hinsicht rechtfertigen könnten, von der beabsichtigten Verschmelzung insbesondere auf Grundlage der Regelungen zu §§ 79 ff. UmwG zu verschmelzen. Bei der Ausgliederung würde die „übergebende eG“ als Genossenschaft mit ihren Mitgliedern weiterbestehen. Sie wäre als Mitglied mit lediglich einer Stimme - unabhängig von der Anzahl der für das eingebrachte Bankgeschäft von der „aufnehmende eG“ erhaltenen Geschäftsanteile - an der „aufnehmende eG“ beteiligt.³⁴ Die Mitglieder der „übergebende eG“ werden in diesem Fall gerade nicht Mitglied der verschmolzenen Kreditgenossenschaft. überdies würde auch die „übergebende eG“ ihr Gepräge verlieren und wäre nicht mehr in der Lage, eigens ihre Unternehmenszwecke, für die sie einst von ihren Mitgliedern gegründet wurde, auch künftig noch für ihre Mitglieder und für ihre sonstigen Kunden zu erfüllen. Letztlich würde die „übergebende eG“ auch nicht mehr als solche firmieren können; denn eine Firmierung als „Volksbank“, ohne überhaupt noch Bankdienstleistungen anzubieten, könnte firmenrechtliche als irreführend aufgefasst werden.³⁵

Schließlich ist auch nicht erkennbar, wie bei der Ausgliederung des Bankgeschäfts mit Verbleib eines „Rests“ bei der „übergebende eG“ überhaupt Synergien und Steigerungen bei der Wirtschaftlichkeit des „vereinigten Bankinstituts“ wie auch bei der Attraktivität des Leistungsangebotes aus Kunden- und Mitgliedersicht in einem Umfang wie bei einer Verschmelzung erzielt werden könnte.³⁶

³³ Siehe dazu nachstehende Anmerkungen des Autors unter a)

³⁴ dto. unter b)

³⁵ dto. unter c)

³⁶ dto. unter d)

6.2. Sonstige Alternativen

Als sonstige Alternative wäre die weitere Eigenständigkeit beider Genossenschaften denkbar. Bei anhaltender Eigenständigkeit würden die Kosten der Regulierung sowie die sich aus den anhaltenden wirtschaftlichen Herausforderungen ergebende Kosten/Aufwendungen und der Fachkräftemangel die Entwicklungschancen der jeweiligen Genossenschaft beeinträchtigen, weil die geplanten Synergien nicht eintreten und die Ausweitung der Marktbearbeitung nicht möglich wäre. Im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter müsste sich die jeweilige Genossenschaft den Wettbewerb mit größeren Unternehmen, die dem Bewerber weitergehende berufliche Perspektiven bieten könnten, stellen. In der Gesamtbetrachtung sehen Vorstand und Aufsichtsrat beider Kreditgenossenschaften in einer Verschmelzung den erfolversprechenderen Weg.

Nach Abwägung aller vorstehend dargestellten Argumente und nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken sind die Vorstände der beiden Genossenschaften übereinstimmend und einstimmig zu der Auffassung gelangt, zu einer gemeinsamen Genossenschaft zu verschmelzen. Leitbild war dabei insbesondere der sich durch diese auch strategische Entscheidung ergebende „Ausbau“ des zusammenhängenden Wirtschaftsraums der verschmolzenen Kreditgenossenschaft und die sich jeweils ergänzenden Stärken der beiden Verschmelzungspartner. Durch das Zusammengehen der beiden Genossenschaften wird insbesondere im Interesse der Mitglieder und Kunden eine starke, leistungsfähige und in den angestammten Marktgebieten stark verwurzelte Genossenschaft im gemeinsamen Wirtschaftsraum verankert. Im Fokus dieser Zielsetzung hat sich derzeit für keine der beiden Genossenschaften ein realisierbarer und vergleichbar vorteilhafter Zusammenschluss mit anderen Genossenschaften angeboten. Beide Genossenschaften sind nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die Förderung der Mitglieder nur bei Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft möglich ist. Den steigenden Bedürfnissen der Mitglieder und Kunden, der Digitalisierung, dem verstärkten Wettbewerb und den erheblich verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen kann auf Dauer nur durch größere

Unternehmenseinheiten Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss erfolgt für beide Genossenschaften vorausschauend und in Verantwortung für die genossenschaftlichen Aufgaben der Zukunft. Auf dieser Basis wollen die beiden Kreditgenossenschaften aus einer soliden, wirtschaftlichen Grundlage jedes einzelnen Hauses heraus die strategischen und operativen Stärken beider Häuser vorausschauend und nutzbringend zusammenführen."

Anmerkung des Autors dazu:

Diese Ausführungen zu den „sehr sehr“ eingehend geprüften Kooperationsformen stellen lediglich die Meinung von Vorständen dar. Es wird nicht darauf eingegangen, dass die übergebende eG ihre eigene seit mehr als 100 Jahren bestehende Existenz dafür aufgeben muss. Ob das wirklich im Interesse von Mitgliedern und Genossenschaft liegt, wird bezweifelt.

Wie bereits dargelegt wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) bekräftigt, dass die General- bzw. Vertreterversammlung einer Genossenschaft als deren Souverän die Finanzhoheit besitzt. Gleiches gilt für die Bestimmungshoheit, wenn es um die Existenz der Genossenschaft geht. Der Vorstand führt lediglich die Geschäfte der Genossenschaft in Alleinverantwortung.

- a) Eine Ermächtigung, als Vorstand einer übergebenden Genossenschaft bei einer Verschmelzung, die schließlich zur Existenzbeendigung der ihm von den Mitgliedern anvertrauten Genossenschaft führt, alleinverantwortlich zu entscheiden, dass andere Alternativen als **nicht zielführend** verworfen werden, wird weder vom Gesetz noch von der Satzung gedeckt. Dass von einer Existenzbeendigung der Genossenschaft die Genossenschaft selbst betroffen ist, kann niemand bezweifeln. Dem Vorstand steht kein Recht zu, dies allein zu entscheiden, ohne die Mitglieder vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages korrekt, ausführlich und objektiv über alle Vor- und Nachteile zu informieren und ihren Willen zu erfahren, ob die Existenz ihrer Genossenschaft wirklich beendet werden soll oder ob sie andere Möglichkeiten bevorzugen.

- b) Die Ausführungen der Vorstände, dass eine Ausgliederung (des Bankgeschäfts) „weder für die Genossenschaft und auch nicht für deren Mitglieder zu Vorteilen führt, die es in rechtlicher Hinsicht rechtfertigen könnten, von der beabsichtigten Verschmelzung insbesondere auf Grundlage der Regelungen zu §§ 79 ff. UmwG zu verschmelzen“, ist ebenfalls allein deren Meinung. Gerade weil durch eine Verschmelzung die Existenz der übergebenden Genossenschaft beendet wird ([§ 2 UmwG](#) sagt eindeutig: Verschmelzung=Auflösung ohne Abwicklung) kann diese Entscheidung dem Vorstand alleine nicht zustehen, sondern nur den Mitgliedern. Ganz besonders deshalb, weil entgegen der Meinung des Vorstands jede andere Alternative zu Vorteilen für die Genossenschaft und deren Mitgliedern führt. Allerdings zeigen gerade solche Ausführungen auch, welches Interesse der Vorstand der übertragenden Genossenschaft an seiner eigenen Genossenschaft hat. Dass die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft nach der Verschmelzung Mitglieder der aufnehmenden Genossenschaft werden liegt an der vom Vorstand betriebenen Verschmelzung selbst. Es bestehen jedoch Zweifel, ob dies von jedem einzelnen Mitglied gewünscht ist. Die Gründungsmitglieder verfolgten mit der Gründung einer Genossenschaft das Ziel, den beitretenden Mitgliedern dieser Genossenschaft einen Vorteil zu bieten. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Mitglieder der Genossenschaft bereit wären, das gesamte seit ihrer Gründung erwirtschaftete Vermögen einer anderen Genossenschaft ersatzlos zu übereignen, ohne ihre eigenen Mitglieder daran zu beteiligen.
- c) Die hier als Beispiel herangezogene Genossenschaftsbank erwirtschaftete im Jahr 2024 ein Betriebsergebnis vor Steuern in Höhe von 22,5 Millionen Euro. Die aufnehmende Genossenschaftsbank selbst erzielte ein Betriebsergebnis von 33,5 Millionen Euro, was nach der Verschmelzung ein künftiges Betriebsergebnis von 56 Millionen Euro ergibt. Dieses Ergebnis erzielt sie jedoch auch, wenn das Bankgeschäft nebst Vermögensanteilen ausgegliedert wird. Ein Nachteil ist deshalb nicht erkennbar.

Die übergebende Genossenschaft hatte eigenes Vermögen von ca. 165 Millionen Euro und Geschäftsguthaben der Mitglieder von 33 Millionen Euro. Wenn vom eigenen Vermögen 150 Millionen Euro mit ausgegliedert werden, erhält die übergebende Genossenschaft im Gegenzug Geschäftsanteile der aufnehmenden Genossenschaft in Höhe von 150 Millionen Euro und besitzt damit weiterhin ein Genossenschaftsvermögen von 165 Millionen Euro zuzüglich 33 Millionen Euro an Geschäftsguthaben, insgesamt also 198 Millionen Euro. Was soll daran für den Vorstand nicht erkennbar sein.

Der Grundsatz der Selbstverwaltung bedeutet, dass die Mitglieder ihre Genossenschaft selbst verwalten und mit Mehrheit entscheiden, was mit ihrer Genossenschaft geschehen soll. Jedes Vorstandsmitglied einer Genossenschaft muss ebenso wie jedes Aufsichtsratsmitglied Mitglied der Genossenschaft sein. In dieser Eigenschaft ist ein Vorstandsmitglied nur ein Mitglied unter vielen weiteren Mitgliedern mit lediglich einer Stimme. Besteht eine Vertreterversammlung, hat er dort kein Stimmrecht; dies haben allein die Vertreter.

Übrigens: Der zuständige Genossenschaftsverband hat diesen Verschmelzungsbericht geprüft, für richtig befunden und mit den Belangen der Mitgliedern vereinbar erklärt.

VI. Verschmelzungsgutachten

Das seit 1934 bestehende Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände wurde im Jahr 2001 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Begründet wurde dieses Monopol u.a. damit, dass die genossenschaftliche Pflichtprüfung auch dem Schutz der Mitglieder der Genossenschaft dient.

Neben anderen Prüfungen und Begutachtungen muss der zuständige Prüfungsverband auch zu Verschmelzung, Abspaltung, Ausgliederung, Formwechsel und Auflösung die jeweiligen Verträge und Berichte prüfen und Stellung dazu nehmen, ob die ausgehandelten Vertragsbedingungen mit den Belangen der Mitglieder vereinbar sind. Die Prüfung soll die oft

fehlende umfassende förderbetriebliche Erfahrung und Kenntnis der Mehrzahl der Mitglieder, eventuell auch der ehrenamtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ausgleichen³⁷

Dem Umwandlungsrecht ist eindeutig zu entnehmen, dass die Prüfung durch die Verschmelzungsprüfer eine ergänzende Maßnahme sein soll, die zusammen mit dem Verschmelzungsbericht und den weitergehenden Informationspflichten den Schutz der Anteilsinhaber so weit wie möglich gewährleisten soll.

Betrachtet man die erstellten Gutachten bei Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken untereinander, dann fällt auf, dass darin ausführlich die Auswirkung der Verschmelzung auf die Zukunft des dann nicht mehr einzeln, sondern vereinigt betriebenen Bankgeschäfts und dessen künftige Entwicklung eingegangen wird, um danach zum lapidaren Ergebnis zu kommen, dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder der Genossenschaft vereinbar sei.

Ob eine Verschmelzung, bei der den Anteilseignern (Mitgliedern), die das Vermögen der Genossenschaft erwirtschaftet haben, jeglicher Anteil am Vermögen verweigert wird, wirklich den Belangen der Mitglieder entspricht, wird stark bezweifelt. Auffällig ist dabei, dass das Prüfungsmonopol zwar dem Schutz der Mitglieder dienen soll, in den jeweiligen Prüfungsberichten zu den Auswirkungen einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe aber keine Ausführungen zu den aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüchen der Mitglieder zu finden sind.

Besonders auffällig erscheint, dass keinerlei Bemerkungen dazu erfolgen, dass die zu begutachtende Verschmelzung die schlechteste Möglichkeit des Umwandlungsgesetzes für die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft ist. Die vom Verfassungsgericht bestätigte Monopolstellung der Genossenschaftsverbände sollte zum Schutz der Mitglieder einer Genossenschaft eigentlich so zu verstehen sein, dass bei zu erstellenden Verschmelzungsgutachten neben dem Bankgeschäft besonderes Augenmerk auf die Interessen der einfachen Genossenschaftsmitglieder, die die

³⁷ Beuthien, § 54 GenG Rn. 3

Zusammenhänge und andere Alternativen nicht kennen, zu richten wäre. Ferner sollte bemängelt werden, wenn im Verschmelzungsbericht bessere Alternativen verschwiegen oder fehlerhaft dargestellt werden, und es sollte sogar selbst eingegriffen werden.

Der Autor ist dazu der Ansicht, dass ein Verschmelzungsgutachten einen mangelhaften Verschmelzungsbericht nur dann ergänzen und gewissermaßen heilen kann, wenn dieser Prüfungsbericht die fehlenden Erläuterungen und Begründungen enthält. Ähnlich ist es einem Urteil des LG München zur Verschmelzung einer AG zu entnehmen, wonach der Prüfungsbericht einen mangelhaften Verschmelzungsbericht nur dann heilen kann, wenn der Bericht selbst die fehlenden Erläuterungen und Begründungen enthält.

Da dies seitens der Genossenschaftsverbände nicht geschieht, erhärtet sich der Verdacht, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ihr Prüfungsmonopol nicht zum Schutz der Mitglieder wahrnehmen bzw. die Mitglieder der Genossenschaft als nicht schützenswert erachten oder durch kollusives Zusammenwirken mit dem Vorstand jegliche andere, für die Mitglieder vorteilhaftere Möglichkeit verheimlichen wollen.

Denn der Auftrag zur direkten Förderung der Mitglieder besteht auch bei einer übertragenden Genossenschaft nicht darin, den Mitgliedern dieser Genossenschaft das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft wegzunehmen. Direkte Förderung liegt darin, trotz Zusammenlegung der Bankgeschäfte den Mitgliedern der übertragenden Bank ihre eigene Genossenschaft inkl. deren Vermögen zu erhalten. Dass das möglich ist, wissen die Genossenschaftsverbände seit Jahrzehnten. Für die Frage, warum sie es den Mitgliedern verheimlichen und nicht einschreiten, muss es einen Grund geben. Interessant wird sein, diesen Grund zu erfahren.

Nachfolgend ein ausführliches Beispiel, wie der Autor sich eine vollständige Information der Mitglieder im Verschmelzungsbericht über Alternativen zur geplanten Verschmelzung vorstellt:

VII. Alternatives Beispiel zur Berichterstattung über Alternativen

Das nachstehende Beispiel, erfolgt mit den Zahlen einer im Jahr 2025 fusionierten Genossenschaftsbank. Die Namen der beiden daran beteiligten Banken, werden als Raiffeisenbank Musterbach eG (übertragend) und VR-Bank Musterstadt eG (aufnehmend) benannt.

Alternativen zur Verschmelzung

Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Musterbach eG und der VR-Bank Musterstadt eG haben eingehend geprüft, ob andere Alternativen zur Zusammenführung des Bankgeschäfts beider Genossenschaften genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für eine Verschmelzung nach § 2 Nr. 1 UmwG entschieden. Nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken sind die Vorstände zur Auffassung gelangt, dass sich aufgrund der angrenzenden Geschäftsgebiete, der sich ergänzenden Stärken beider Genossenschaften und der zukünftigen Positionierung als eine gemeinsame große Genossenschaft in der Region eine Fusion beider Häuser anbietet. Durch das Zusammengehen beider Genossenschaften soll eine starke, leistungsfähige und in der Region verwurzelte Genossenschaft entstehen. Für die Vorstände der beiden Genossenschaften bietet sich keine vergleichbar vorteilhaftere Alternative an, deshalb haben sie sich für eine Verschmelzung nach § 2 UmwG i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 85 Abs. 2 UmwG entschieden.

Im Rahmen der ihnen obliegenden Loyalitäts- und Treuepflicht haben die Vorstände der beiden Genossenschaftsbanken auch weitere Alternativen geprüft. Zur Meinungsbildung der Mitglieder und zu deren Entscheidungsfindung sind diese nachstehend transparent als Alternative zur geplanten Verschmelzung dargestellt.

A) Geplante Verschmelzung

Bei der vorgesehenen Verschmelzung überträgt die Raiffeisenbank Musterbach eG ihr gesamtes Bankgeschäft und ihr Vermögen auf die VR-Bank Musterstadt eG. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG werden zu Mitgliedern der VR-Bank Musterstadt eG. Das jeweilige Geschäftsguthaben des einzelnen Mitglieds der Raiffeisenbank Musterbach eG wird umgetauscht in Geschäftsguthaben gleicher Höhe der VR-Bank Musterstadt eG. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister der VR-Bank Musterstadt eG erlischt die Raiffeisenbank Musterbach eG und beendet ihre Existenz.

Eine Beteiligung der Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG am Vermögen ihrer Genossenschaft findet gemäß § 85 Abs. 2 UmwG nicht statt. Umgetauscht wird der Nominalwert der Geschäftsguthaben des einzelnen Mitglieds der Raiffeisenbank Musterbach eG im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der VR-Bank Musterstadt eG. Dazu muss erwähnt werden, dass der innere Wert der einzelnen Geschäftsanteile erheblich höher ist, als der Nominalwert des einzelnen Geschäftsanteils. Da bei der Verschmelzung keine Unternehmensbewertung erfolgt, zeigen wir aus Gründen der Transparenz und der uns verpflichtenden Treuepflicht den Mitgliedern gegenüber, die inneren Werte des einzelnen Anteils überschlägig wie folgt auf:

Im Verschmelzungsbericht vom 16. April 2025 sowie in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2023 zeigen die Gesellschaftsrechtlichen und Wirtschaftlichen Eckdaten folgende Vermögenswerte auf:

1) Raiffeisenbank Musterbach eG

Bilanzielles Eigenkapital, in Euro (€)	36.440.577 €
--	--------------

Fonds für allgemeine Bankrisiken in Euro (€)	<u>69.200.000 €</u>
--	---------------------

Summe	<u>105.640.577 €</u>
--------------	-----------------------------

Die Summe der Geschäftsguthaben beträgt **3.356.560 €**:

Die Division der Summe von **105.640.577 €** mit der Summe der Geschäftsguthaben von **3.356.560 €** ergibt ein Ergebnis von **31,473**.

Das bedeutet: Der innere Wert, somit der Wert der den Anteil am Vermögen enthält beträgt das **31,473-fache**. **Ein Geschäftsguthaben von 80 € der Raiffeisenbank Musterbach eG besitzt einen inneren Wert von 2.517,84 €**

2) VR-Bank Musterstadt eG

Bilanzielles Eigenkapital, in Euro (€)	56.431.491 €
--	--------------

Fonds für allgemeine Bankrisiken in Euro (€)	<u>45.050.000 €</u>
--	---------------------

Summe	<u>101.481.491 €</u>
--------------	-----------------------------

Die Summe der Geschäftsguthaben beträgt **6.800.399 €**.

Die Division der Summe von **101.481.491 €** mit der Summe der Geschäftsguthaben von **6.800.399 €** ergibt ein Ergebnis von **14,923**.

Das bedeutet: Der innere Wert, somit der Wert der den Anteil am Vermögen enthält beträgt das **14,923-fache**. Ein Geschäftsguthaben von 80 € der VR-Bank Musterstadt eG besitzt einen inneren Wert von 1.193,84

Um diesen Vermögenswert für die Mitglieder zu realisieren oder um die unterschiedlichen inneren Vermögenswerte der beiden Genossenschaften auszugleichen, bieten sich an Stelle einer Verschmelzung weitere Alternativen an, die im Folgenden dargestellt werden:

A.1) Abweichung von der gesetzlichen Regelung des § 80 Abs. 1 Nr. 1

Nach § 80 Abs. Nr. 2 zweiter Halbsatz besteht die Möglichkeit, dass der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorsehen kann. Als Begründung wird dazu in den Erläuterungen des Gesetzgebers zu § 80 UmwG folgendes ausgeführt:

„Die Zahl der den Genossen einer übertragenden Genossenschaft zu gewährenden Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaft kann im Verschmelzungsvertrag abweichend von der gesetzlichen Regel, nach der der Berechnung die bei den beteiligten Genossenschaften gebildeten Geschäftsguthaben zugrunde zu legen sind, festgelegt werden. Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“

Der innere Wert der Geschäftsanteile der beteiligten Genossenschaften beträgt pro einzelnen Geschäftsanteil bei der **Raiffeisenbank Musterbach eG** das **31,473 – fache** und bei der **VR-Bank Musterstadt eG** das **14,923 – fache**.

Um das unterschiedliche Verhältnis gerecht auszugleichen, müsste das Verhältnis des inneren Wertes der Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Musterbach eG ebenso hoch sein wie bei der VR-Bank Musterstadt eG, also ebenfalls das 14,923 – fache betragen. Um dies zu erreichen, wird die Summe des Eigenkapitals der Raiffeisenbank Musterbach eG (105.640.577 €) durch 14,923 geteilt, was als Ergebnis 7.079.044 € ergibt. Die Differenz von 3.722.484 € zwischen diesen 7.079.044 € und den vorhandenen Geschäftsguthaben (3.356.560 €) der Raiffeisenbank Musterbach eG, könnte durch eine Auflösung von Rücklagen der Raiffeisenbank Musterbach eG (vor einem Verschmelzungsbeschluss) in gleicher Höhe und Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG erfolgen, oder durch die Vereinbarung eines vom Nominalwertprinzip von 1:1 abweichenden höheren Umtauschverhältnisses im Verschmelzungsvertrag zu Gunsten der Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG

A.2) Auflösung von offenen Rücklagen nebst Fonds für allgemeine Bankrisiken

Anstelle der gesetzlichen Regelung der Nichtbeteiligung der Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG und der VR-Bank Musterstadt eG am Vermögen ihrer Genossenschaft, haben die Mitglieder und Vertreter beider Genossenschaftsbanken die Möglichkeit und das Recht, über eine Auflösung von offenen Rücklagen (ohne gesetzliche Rücklage) und/oder (Teilen) des Fonds für allgemeine Bankrisiken Beschluss zu fassen, diese in Geschäftsguthaben umzuwandeln.

Bei den beiden Genossenschaften handelt es sich um folgende Beträge:

1. Raiffeisenbank Musterbach eG

Offene Rücklagen in Euro (€)	14.949.017 €
Fonds für allgem. Bankrisiken in Euro (€)	<u>69.200.000 €</u>
Summe	<u>84.149.017 €</u>

Die Summe der Geschäftsguthaben beträgt **3.356.560 €**:

Die Division der Summe von **84.149.017 €** mit der Summe der Geschäftsguthaben von **3.356.560 €** ergibt ein Ergebnis von **25,07**.

Das bedeutet: Auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von **80 €** der Raiffeisenbank Musterbach eG entfallen 2.005,60 € was im Fall der Rücklagenauflösung vor der Verschmelzung 25,07 zusätzlichen Geschäftsanteilen der Raiffeisenbank Musterbach eG zu je 80 € entspricht.

2. VR-Bank Musterstadt eG

Offene Rücklagen in Euro (€)	24.204.546 €
Fonds für allgem. Bankrisiken in Euro (€)	<u>45.050.000 €</u>
Summe	<u>69.254.546 €</u>

Die Summe der Geschäftsguthaben beträgt **6.800.399 €**:

Die Division der Summe von **69.254.546 €** mit der Summe der Geschäftsguthaben von **6.800.399 €** ergibt ein Ergebnis von **10,18**.

Das bedeutet: Auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von **80 €** der VR-Bank Musterstadt eG entfallen 814,40 € was im Fall der Rücklagenauflösung vor der Verschmelzung 10,18 zusätzlichen Geschäfts-anteilen der VR-Bank Musterstadt eG zu je 80 € entspricht.

B) Sonstige Alternativen

Das Umwandlungsgesetz stellt neben der dargestellten Verschmelzung weitere Alternativen zur Verfügung.

1. Spaltung (§ 123 UmwG)

In § 123 UmwG ist die Spaltung geregelt. Diese besteht aus den Möglichkeiten Aufspaltung (§ 123 Abs. 1), Abspaltung (§ 123 Abs. 2) und Ausgliederung (§ 123 Abs. 3).

Während eine Aufspaltung nach § 123 Abs. 1 für Genossenschaftsbanken ungeeignet erscheint, kommen insbesondere § 123 Abs. 2 bzw. Abs. 3 anstelle einer Verschmelzung besondere Bedeutung zu.

Beide Fälle haben eines gemeinsam:

- a) Es wird nur das Bankgeschäft und ein Teil des Vermögens der Raiffeisenbank Musterbach eG an die VR-Bank Musterstadt eG übertragen.
- b) Die Raiffeisenbank Musterbach eG bleibt bestehen und wird nicht im Genossenschaftsregister gelöscht.
- c) Die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG bleiben weiterhin deren Mitglieder
- d) Da nach der Abspaltung oder Ausgliederung des Bankgeschäfts keine Geschäfte mehr im Sinne des Kreditwesengesetzes betrieben werden können, muss die Raiffeisenbank Musterbach eG ihren Namen (z.B. in Bürgergenossenschaft) ändern.

1.1 Abspaltung (§ 123 Abs. 2): Bei der Abspaltung erhalten die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG für das übertragene Teilvermögen Geschäftsanteile der VR-Bank Musterstadt eG. Dabei gibt es einige offene, rechtlich noch nicht geklärte Fragen. So wird z.B. im genossenschaftlichen Schrifttum teilweise die Ansicht vertreten, dass die Höhe des Geschäftsguthabens, das bei der übernehmenden Genossenschaftsbank anzurechnen ist, sich nach dem Verhältnis der Spaltung richtet. Begründet wird dies in Kommentaren zum GenG damit, dass dies der Wertung des Genossenschaftsgesetzes entspricht, wonach das ausgeschiedene Mitglied bei der Auseinandersetzung nicht am Vermögen oder den Rücklagen, das heißt am inneren Wert der Genossenschaft partizipiert.

1.2 Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 Ziff. 1): Im Gegensatz zur Abspaltung erhält bei der Ausgliederung nicht jedes Mitglied der Raiffeisenbank Musterbach eG Anteile an der VR-Bank Musterstadt eG, sondern allein die Raiffeisenbank Musterbach eG erhält als

Gegenleistung für das übertragene Vermögen in gleicher Höhe Geschäftsanteile der VR-Bank Musterstadt eG. Damit bleiben die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG unverändert deren Mitglieder und auch das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Musterbach eG (**105.640.577 €**) bleibt ebenfalls erhalten.

2. Rechtsformwechsel (§ 190 ff UmwG)

Bei einem Formwechsel in die Rechtsform einer (genossenschaftlichen) Aktiengesellschaft findet keine Zusammenlegung der Bankgeschäfte statt. Die Raiffeisenbank Musterbach eG bleibt bestehen, wird in eine AG umgewandelt und führt ihre Geschäfte mit den Kunden und Mitgliedern vor Ort eigenständig weiter.

Durch die Umwandlung der Geschäftsguthaben in Aktien partizipieren die bisherigen Genossenschaftsmitglieder am Vermögenswert ihrer Anteile und dessen zukünftiger Entwicklung.

Anders als bei der Verschmelzung zweier Genossenschaften untereinander, erhalten die durch den Formwechsel zu Aktionären gewordenen Mitglieder den vollen Wert ihrer Geschäftsanteile am Vermögen ihrer Aktiengesellschaft. Hier also überschlägig pro Geschäftsanteil von 80 €, Aktien im Wert des 31,47-fachen oder 2.517,84 € und sind an den künftigen Wertentwicklungen stets beteiligt. Bei einer späteren Verschmelzung z.B. mit der VR-Bank Musterstadt eG würden die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach AG als dann deren Aktionäre für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Unternehmenswert im Verhältnis ihrer Aktien untereinander, in voller Höhe entschädigt werden.

C. Zusammenfassung

Bei der geplanten Verschmelzung erhalten die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG ihr eigenes Geschäftsguthaben im Verhältnis 1:1 umgewandelt in Geschäftsguthaben der VR-Bank Musterstadt eG. Eine Entschädigung für das übertragene Vermögen von 102.284.017 € ihrer eigenen Genossenschaft findet nicht statt, obwohl die Anteile einen inneren Wert des 31,473-fachen des Nominalwerts haben. Scheidet ein Mitglied später durch Kündigung, Tod oder Ausschluss aus der Genossenschaft aus, erhält es nur sein Geschäftsguthaben zurück.

Um dies auszugleichen gibt es **vor Beschlussfassung zur Verschmelzung** folgende Möglichkeiten:

- a) Die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterbach eG können beschließen, die offenen Rücklagen ganz oder teilweise aufzulösen und in Geschäftsguthaben umzuwandeln
- b) Über die Regelung des § 80 Abs. 2 zweiter Halbsatz besteht die Möglichkeit, ein angemessenes Umtauschverhältnis bei verschiedenen inneren Werten der Anteile der beteiligten Fusionspartner auszugleichen.

Um die Existenz der Genossenschaft „Raiffeisenbank Musterbach eG“ zu erhalten, die im Fall der geplanten Verschmelzung aufgelöst und im Genossenschaftsregister gelöscht wird, bietet sich folgendes an:

- a) Ausgliederung nur des Bankgeschäftes und eines Teil des Vermögens gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der VR-Bank Musterstadt eG in gleicher Höhe oder
- b) Formwechsel in die Rechtsform der AG. Dies ermöglicht es den Mitgliedern, den inneren Wert zu erhalten und somit die Beteiligung am tatsächlichen Vermögen zu sichern und die Existenz der Raiffeisenbank Musterbach eG als eigenständige Bank vor Ort zu erhalten.

Die Vorstände beider Genossenschaften sind nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken der einzelnen Alternativen übereinstimmend zur Auffassung gelangt, dass die jeweilige General- bzw. Vertreterversammlung der beiden Genossenschaften Beschluss darüber fassen soll, ob der Verschmelzungsvertrag in der vorliegenden Form der Vermögensübertragung nach § 2 UmwG vollzogen werden soll oder ob andere Alternativen bevorzugt werden.

Schlusswort des Autors

Nebelhafte oder verschleiende Informationen in der Beschreibung der Alternativen zur Verschmelzung im Verschmelzungsbericht stellen keine Auskunft dar, die den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft eines nach § 34 ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft entspricht.

Im Fall der Verschmelzung einer AG hat das Landgericht München I mit rechtskräftigem Urteil (5 HK O 8188/99 vom 31.08.1999) die Anfechtbarkeit eines Verschmelzungsbeschlusses wegen eines mangelhaften Verschmelzungsberichts zugelassen. Die mangelhafte Begründung der Verschmelzung im Verschmelzungsbericht wurde u. a. damit begründet, dass im Bericht lediglich mitgeteilt wird, dass alternative Maßnahmen eingehend geprüft worden seien. Das Gericht bestätigte zudem die Ansicht der Kläger, dass sich eine ausführliche Begründung und Erläuterung der Verschmelzung nicht auf allgemeine Ausführungen beschränken darf, sondern die konkreten Auswirkungen der Verschmelzung mit denen anderer gesellschaftlicher Strukturmaßnahmen für die betroffenen Unternehmen abwägen muss.

Auch zum Prüfungsbericht zur Verschmelzung (Verschmelzungsgutachten) nahm das Gericht Stellung und entschied: *„Ohne feststellen zu müssen, ob der Prüfungsbericht als solcher den Anforderungen des §12 UmwG entspricht, war die Kammer der Überzeugung, dass ein Prüfungsbericht einen mangelhaften Verschmelzungsbericht nur dann ergänzen und gewissermaßen heilen kann, wenn der Prüfungsbericht selbst die fehlenden Erläuterungen und Begründungen enthält.“*

Die §§ 8,12 UmwG gelten für alle dem Umwandlungsgesetz unterworfenen Rechtsformträger. Daher kann für Verschmelzungsberichte von Genossenschaften und Verschmelzungsgutachten des dazu verpflichteten Pflichtprüfungsverbandes nichts anderes gelten.

§ 147 GenG stellt unter Strafe, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats die Verhältnisse der Genossenschaft in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, die Mitglieder oder die

Haftsummen, in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

Nach § 150 Abs. 1 GenG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet, erhebliche Umstände im Bericht verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder zu dem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs einer Genossenschaft erteilt. Nach Absatz 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.